

Einundzwanzigster Jahresbericht

des

Altmärkischen Vereins

für

vaterländische Geschichte und Industrie
zu Salzwedel.

Abtheilung für Geschichte.

Herausgegeben

von

Th. Fr. Bechlin,

Vereins-Secretair.

1. Heft.



Magdeburg.

Druck von C. Baensch jun
1886.

Das Lorenzkloster zu Calbe.

Die erste geschichtliche Frage, welche in den Jahresberichten des Altmärkischen Geschichtsvereins behandelt worden ist, betrifft das Lorenzkloster zu Calbe. Die Frage ist, ob dies von dem Bischof Thietmar von Merseburg zweimal erwähnte Kloster, dessen Güter der Bischof Reinhard von Halberstadt im Jahre 1121 dem Lorenzkloster zu Schöningen übereignete, in Calbe an der Milde oder in Calbe an der Saale zu suchen ist. ¹⁾

Die Behandlung dieser Frage in dem 1. Jahresbericht des Altmärkischen Geschichtsvereins aus dem Jahre 1838 S. 13—17 hat zu dem Resultat geführt, daß mehr Gründe dafür zu sprechen scheinen, daß das Lorenzkloster an der Milde, als daß es an der Saale zu suchen sei. In einem zweiten Aufsatz (5. Jahresbericht vom Jahre 1842 S. 45—55) behandelt derselbe Verfasser, der um die Erforschung der altmärkischen Geschichte hochverdiente Professor Danneil einen für die Beantwortung der vorliegenden Frage äußerst wichtigen speciellen Punkt, nämlich die Grenzbestimmung des Berdenschen und Halberstädter Sprengels in der Altmark, und gelangt auch da zu dem Resultat, daß das fragliche Lorenzkloster in Calbe an der Milde gelegen haben müsse.

Mehr als vierzig Jahre sind seit den genannten Erörterungen der vorliegenden Frage verfloßen; wohl ist sie von den Geschichtsforschern hier und da gestreift; aber zu einer vollständigen und gründlichen Behandlung ist es nicht gekommen. Inzwischen haben die neueren geschichtlichen Forschungen manche Momente zu Tage gefördert, welche für die Beurthei-

¹⁾ So viel ich sehe, hat nur Cuno in den Memorab. Schening. S. 52, welchem Böttger, die Brunonen S. 103 in der Anmerkung folgt, ohne irgend einen Beweis dafür beizubringen, behauptet, das betr. Kloster habe vor Schöningen gelegen, wo die Vorstadt Ostendorf den Namen Calbe geführt hätte.



lung unserer Frage von Wichtigkeit sind, und so soll denn diese Frage im Nachfolgenden einer erneuten zusammenfassenden Untersuchung unterzogen werden.

Ueber die Gründung dieses Klosters verlautet weiter nichts Zuverlässiges, als die Bemerkung der erwähnten Urkunde vom Jahre 1121, daß die aus königlichem Geschlecht entsprossene Gräfin Oda seligen Andenkens ein Nonnenkloster an einem Orte Namens Calvo gegründet habe. Wer war diese Oda? Die bei weitem berühmteste Trägerin dieses Namens war die Gemahlin des Sachsenherzogs Ludolf, eine Tochter des Grafen Billung, im Jahre 806 geboren und 107 Jahre alt im Jahre 913 gestorben. In Gemeinschaft mit ihrem Gemahl gründete sie im Jahre 856 das Kloster Gandersheim. Nun hat man in der That in eben dieser Oda die Gründerin auch des Klosters zu Calbe erkennen wollen, so der Verfasser eines Aufsazes in den Braunschweigischen Anzeigen von 1748 Stück 74. Ja, es würde nicht nur die Gründerin, sondern auch das Gründungsjahr des Klosters zu Calbe verbürgt sein, mehr noch, es würde die ganze uns beschäftigende Frage zu Gunsten von Calbe an der Milde mit einem Schlage entschieden sein, wenn eine Stelle der von Harenberg in den Monum. inedit. 1758 herausgegebenen Fasti Corbejenses unverdächtig wäre; diese Stelle lautet: „885 gründet die Gräfin Oda, eine Enkelin des Königs Pipin von Italien durch seine Tochter, die Wittve des Herzogs Ludolf, in Calbe an dem Mildeflusse ein Nonnenkloster zu Ehren des hl. Laurentius.“¹⁾

Darnach würde also das Kloster gerade vor 1000 Jahren gegründet sein. Aber es ist erwiesen (vgl. Wiegand, Archiv für die Geschichte und Alterthumskunde Westfalens V. 11), daß diese Stelle einer von den aus andern Urkunden und Annalen zusammengetragenen Zusätze ist, welche den Harenberg'schen Abdruck der Fasti Corbejenses als Quelle fast unbenutzbar machen; es wird die vorliegende Stelle besonders dadurch verdächtig, daß Oda die Enkelin des Königs Pipin, eines Sohnes Karls des Großen, genannt wird. Denn da Pipin im Jahre 776 und Oda im Jahre 806 geboren ist, so würden zwischen den beiden Geburtsjahren nur 30 Jahre liegen, ein Zeitraum zu kurz für das angegebene Verwandt-

¹⁾ Oda comitissa, Pipini regis Italiae ex filia neptis, Hliudolfi ducis vidua, in Calve ad flumen Milde fundat sanctimonialium ecclesiam in honorem S. Laurentii.

schaftsverhältniß. Geschichtlich fest aber steht allerdings, daß Oda durch ihre Mutter Uda aus einem sehr vornehmen fränkischen Geschlechte stammte.¹⁾ Und abgesehen von der Unwahrscheinlichkeit, daß Oda eine Enkelin Pipins war, würden innere Gründe gegen die in der cit. Stelle gemachten Angaben nicht sprechen.

Sind wir hinsichtlich der Gründung des Klosters zu Calbe, abgesehen von dem Namen der Gründerin, nur auf Vermuthungen angewiesen, so tritt dies Kloster in das Licht der Geschichte im Jahre 979. Der Bischof Thietmar von Merseburg erzählt in seiner Chronik (Monum. Germ. Script. III; deutsch in den Geschichtschreibern der deutschen Vorzeit Lief. 4) Buch IV Cap. 36, daß der erste christliche Polenherzog Miseco nach dem Tode seiner Gemahlin Dobrawa eine Nonne aus dem Kloster Calva heimgeführt habe, eine Tochter des Markgrafen Thiedrich, und zwar ohne päpstliche Erlaubniß (absque canonica auctoritate). „Sie hieß Oda, und groß war ihr Frevel; denn sie hatte den himmlischen Bräutigam verschmäht und ihm einen Kriegsmann vorgezogen. Das mißfiel allen Kirchenhäuptern und am meisten ihrem Bischofe, dem ehrwürdigen Hillward. Allein zum Heile des Vaterlandes und zur Befestigung des nöthigen Friedens kam es darüber nicht zum Bruche, sondern es wurde ein Förderungsmittel beständigen Friedens. Denn durch sie (sc. Oda) ward die Schaar der Jünger Christi vergrößert, die Menge der Gefangenen in das Vaterland zurückgeführt, den Gebundenen die Fessel gelöst und den Schuldigen der Kerker geöffnet.“

Weiter erzählt Thietmar von ihr, daß sie ihrem Gemahle drei Söhne geboren habe und bis zu seinem Tode dort in großen Ehren von allen geliebt und überall Segen spendend gelebt habe. Nach dem im Jahre 992 erfolgten Tode des Miseco sei sie mit ihren Söhnen von Volizlav, dem Sohne Misecos aus erster Ehe, vertrieben worden. Ihre letzten Tage scheint sie in Quedlinburg zugebracht zu haben; wenigstens berichten die Quedlinburger Annalen zum Jahre 1023 (Monum. Germ. III. p. 52): „Die sehr fromme Herrin Oda, die erstgeborene Tochter des Markgrafen Theodorich, wird nach Ablegung des Leibes dem Himmel zurückgegeben“ (ho-

¹⁾ Agii vita Hathumodae (Monum. Germ. Script. IV. p. 167): Mater (scil. Oda) ex nobilissima aequae Francorum prosapia descendens in prole nobilior effulsit.

mine exuta redditur coelo).¹⁾ Bemerk't mag noch werden, daß Oda, die Tochter des Markgrafen Thiedrich, im fünften Gliede von Oda, der Gemahlin des Herzogs Ludolf von Sachsen, abstammte (Böttger, die Brunonen S. 350 ff.), und daß auch eine andere Tochter des Markgrafen Thiedrich, Mathilde, obgleich sie Nonne war, heirathete (Thietmar IV, 42).

Für die Beantwortung der uns beschäftigenden Frage ist nun hauptsächlich der Umstand von Wichtigkeit, daß Thietmar unter den Kirchenfürsten, welche die Heirath der Nonne Oda mißbilligten, den Bischof Hillward von Halberstadt als ihren Bischof hervorhebt. Daraus folgt, daß das Kloster Calbe im Halberstädter Sprengel gelegen haben muß. Dem entspricht auch der Umstand, daß der Bischof von Halberstadt im Jahre 1121 die Uebereignung der Güter des aufgehobenen Lorenzklosters zu Calbe an das Lorenzkloster zu Schöningen vollzieht. Nun steht aber geschichtlich fest, daß Calbe an der Saale zwar anfänglich zum Bisthum Halberstadt gehört hat, dann aber bei der im Jahre 968 erfolgten Gründung des Erzbisthums Magdeburg zu diesem geschlagen ist, so daß 11 Jahre später der Bischof von Halberstadt nicht mehr als der Bischof (antistes) des dortigen Klosters hätte bezeichnet werden können. Aber auch angenommen, von Uedeber (Neue Mittheilungen aus dem Gebiet historisch-antiquarischer Forschungen von Förstmann B. 5 S. 77 ff.) hätte mit seiner Behauptung Recht, daß das frühere Verhältniß, in welchem Calbe an der Saale zum Bisthum Halberstadt stand, den Thietmar zu seiner (wir fügen hinzu: immerhin irrthümlichen) Aeußerung hätte veranlassen und dieselbe rechtfertigen können, so bleibt doch unerklärlich, wie der Bischof von Halberstadt im Jahre 1121 ein Dispositionsrecht über das Kloster zu Calbe an der Saale ausüben konnte, wenn dasselbe schon seit 968 zu dem Erzbisthum Magdeburg gehörte. Es kann daher für Calbe an der Saale nur noch der Umstand geltend gemacht werden, daß sich in der dortigen Bernburger Vorstadt noch jetzt eine Lorenzkirche findet. Aber auch dies ist kein entscheidendes Moment. Schon im 1. Jahresbericht des Altmark. Geschichtsvereins S. 16 f. ist erwähnt, daß sich im Kirchenbuche von Calbe an der Milde zum

¹⁾ Ebendasselbst war ihre Schwester Othellulda im Jahre 1020 gestorben cfr. Böttger, die Brunonen S. 374 Anm. 565. Im Jahre 1018 wurde ihre Nichte Thiatburg, Tochter des Markgrafen Bernhard, dort Nonne. Böttger l. c. Anm. 568.

23. März 1737 die Notiz findet, daß der alte sogenannte St. Lorenzkirchhof vor dem Salzwedeler Thor von der Bürgerschaft zur Anlage eines neuen Kirchhofes verlangt werde. Nach der Matrifel von 1600 hat der Schulmeister eine Worth bei St. Lorenz-Kirchhof. Und wenn in dem 1. Jahresberichte aus dem Lorenzkirchhof auf eine Lorenzkirche geschlossen wird, die in Calbe an der Milde existirt haben müsse, so hat dieser Schluß seine volle Bestätigung durch die im Codex diplomaticus Alvenslebenianus III. p. 30 ff. abgedruckte Urkunde von 1507 gefunden, worin es ausdrücklich heißt, daß der Pfarrer am St. Laurentiustage in der St. Laurentii-Kapelle Messe halten soll.¹⁾

Aber das ist nun die Frage: Hat Calbe an der Milde im Bisthum Halberstadt gelegen? Bekanntlich hat die Milde (ursprünglich Rodowe genannt), weiterhin die Biese und der Mand die Grenze zwischen dem Bisthum Halberstadt und dem Bisthum Verden gebildet, so daß ersteres auf dem rechten Ufer, letzteres auf dem linken Ufer dieser Flüsse zu suchen ist. Nun liegt Calbe auf dem linken Ufer der Milde, und es würde daraus folgen, daß es zum Bisthum Verden gehört hat. Dieser Folgerung tritt Danneil im 1. Jahresbericht S. 15 mit der Behauptung entgegen, daß die Flüsse nicht im strengsten Sinne die Grenze bildeten, und beruft sich dafür auf Gardelegen, welches an der linken Seite der Milde gelegen, dennoch unbestritten zum Halberstädter Sprengel gehörte.

Er sagt ferner, daß der größte Theil von Calbe auf der östlichen (rechten) Seite eines Armes der Milde liegt. Er hätte sich mit größerem Rechte — denn dieser Arm der Milde ist augenscheinlich zur Befestigung der Stadt um dieselbe herumgeführt — darauf berufen können, daß der für die ältere Zeit von Calbe wichtigste Theil, die Burg auf dem rechten Ufer der Milde lag, daß ferner die Flüsse vielfach ihren Lauf geändert haben z. B. der Mand, der früher unterhalb Werben in die Elbe mündete, ja daß die Milde selber, soweit sie die Feldmark Calbe durchfließt, augenscheinlich ein künstliches Flußbett erhalten hat. Danneil fügt noch hinzu, daß urkund-

¹⁾ In der wiederholt erwähnten Urkunde von 1121 wird bestimmt, daß gottesdienstliche Feiern an der Stelle des aufgehobenen Nonnenklosters nur mit Genehmigung des Propstes und der Bruderschaft des Klosters zu Schöningen zulässig seien. Diese Genehmigung muß also für die spätere Errichtung der Lorenzkapelle erteilt worden sein.

liche Beweise dafür, daß Calbe an der Milde im Verdenschen Sprengel gelegen habe, nicht bekannt geworden seien; im 5. Jahresbericht S. 45 ff. aber glaubt er den positiven Beweis dafür beibringen zu können, daß Calbe an der Milde in der That im Halberstädter Sprengel gelegen habe. Er findet diesen Beweis darin, daß im Jahre 1551 eine zweite Kirchen-Visitation in Salzwedel stattgefunden habe, zu welcher sämmtliche Ortschaften der Propstei Salzwedel nach dem Hauptorte beordert wurden. Aus dem Verzeichnisse dieser Ortschaften lerne man also den Umfang der zum Bisthum Verden gehörigen Propstei Salzwedel genau kennen; in diesem Verzeichnisse fehle nun Calbe mit dem ganzen Calbeschen Werder; somit könne Calbe mit den dazu gehörigen Ortschaften nur dem Bisthum Halberstadt angehört haben. So scheinbar diese Beweisführung auf den ersten Anblick ist, so hat doch schon C. v. Bennigsen in der Zeitschrift des historischen Vereins für Niedersachsen Jahrgang 1867 S. 96 f. gewichtige Bedenken dagegen erhoben. Für das Fehlen mehrerer Ortschaften, die unzweifelhaft dem Verdenschen Sprengel angehörten, weiß Danneil selbst ausreichende Gründe anzuführen, z. B. von Beegendorf sagt er, daß es wohl deshalb fehle, weil in katholischen Zeiten dort ein Burgpfaffe wohnte, der in größerer Unabhängigkeit vom Archidiaconus zu Salzwedel stand; aus demselben Grunde fehle Aulosen, und Seehausen, weil dort selbst ein Propst, aber ohne die Rechte eines Archidiaconus auszuüben, residirte. Sollten nicht ähnliche Gründe haben maßgebend sein können, um das Fehlen von Calbe mit seinen Dörfern bei der Visitation zu erklären? Doch wir sind nicht auf Vermuthungen und Wahrscheinlichkeiten angewiesen. Die von Danneil im 1. Jahresberichte noch vermischten urkundlichen Beweise dafür, daß Calbe an der Milde zum Verdenschen Sprengel gehört habe, sind inzwischen erbracht. In dem 1. Hefte der von W. v. Hodenberg herausgegebenen Verdener Geschichtsquellen finden sich S. 91—99 die petitiones prepositure Soltwedel aus den Jahren 1419—1431 d. h. ein Verzeichniß der Einkünfte, welche der Propst zu Salzwedel in seiner Eigenschaft als Archidiaconus des Bisthums Verden von den ihm untergebenen Ortschaften bezog. Diese Einkünfte sind nach Stücken Geldes (frusta) berechnet, d. h. nach gewissen Quantitäten Kornes oder anderer Dinge von demselben Werthe. Nach dem Landbuch der Mark Brandenburg von Jhidicin S. 7 konnte ein frustum betragen 1 Pfund oder 20 Schilling brandenburgisches Silber, oder 1 Wispel Roggen oder Gerste, oder

16 Scheffel Weizen, oder 12 Scheffel Erbsen oder 2 Wispel Hafer oder 2 Schock Hühner. Solcher frusta oder Stücke Geldes hatte nun Altmersleben an die Propstei Salzwedel 6 zu entrichten, Dalchau 6, Gießefeld 6, Hagenau 6, Jeeze 7, Calbe 12, ebenda die Altäre des Laurentius 4, des Antonius 5, des Nicolaus 6, der seligen Maria 6, der 3 Könige 6; ferner Mehrin 6, Plate 5, Packerbusch 5 und Siepe 6. Dadurch ist der unzweifelhafte Beweis erbracht, daß zu Anfang des 15. Jahrhunderts Calbe und der Calbesche Werder unter der Propstei Salzwedel stand und somit dem Bisthum Verden angehörte. Dieser Beweis läßt sich gerade für Calbe noch durch die bereits angeführte Urkunde von 1507 (Cod. dipl. Alvensl. III. p. 36) vervollständigen. Darin wird bestimmt, daß, wenn der Pfarrer in der Erfüllung seiner Pflichten sich säumig erweise, die zur Pfarre gehörenden Pächte einbehalten und sequestrirt und nach des Officials der Propstei zu Salzwedel und der Herren von Alvensleben billigem Erkenntniß zum Nutzen der Pfarre verwendet werden sollen. Diesen unzweideutigen Zeugnissen gegenüber kann es nicht sehr ins Gewicht fallen, daß in dem Album der Wittenberger Universität (herausgegeben von Förstemann Leipzig 1841) am 20. April 1518 ein Thomas Gher aus Calbe in der Diöces Halberstadt erwähnt wird. Es kommen auch sonst Unrichtigkeiten betreffend die Diöcesen vor; es wird z. B. im Jahre 1512 (S. 42 bei Förstemann) Stendal als in der Brandenburger Diöces gelegen und dann noch auf derselben Seite richtig als in der Halberstädter Diöces gelegen bezeichnet. Ferner wird Vicco von Alvensleben, der im Jahre 1514 die Universität bezog und unzweifelhaft aus Calbe an der Milde war (cfr. Cod. dipl. Alv. III. p. 66), als der Verdenschen Diöces angehörig bezeichnet. Auch dürfte es nicht ganz unwahrscheinlich sein, daß der am 22. April 1514 immatriculirte Andreas Gerhe aus Calbe in der Magdeburger Diöces, also aus Calbe an der Saale ein Bruder oder Verwandter des genannten Thomas Gher ist, wodurch ebenfalls erwiesen würde, daß die Angabe, Calbe an der Milde habe damals in der Halberstädter Diöces gelegen, auf einem Irrthum beruht.

Als sicheres Resultat der bisherigen Untersuchung stellt sich mithin heraus, daß Calbe an der Milde wenigstens seit dem Anfang des 15. Jahrhunderts zur Verdenschen Diöces gehört hat. Daraus folgt aber nicht, daß dies auch in früheren Jahrhunderten, zumal im 10. bis 12., um die es sich für die vorliegende Frage allein handelt, der Fall gewesen

ist. Es ist bereits oben darauf hingewiesen, daß die Flüsse im Laufe der Jahrhunderte ihren Lauf oft verändern, und daß gerade auch das Bett der Milde, wie es sich auf der Feldmark von Calbe darstellt, mit höchster Wahrscheinlichkeit ein künstliches ist, führt es doch an einer Stelle am Abhang einer Erhöhung entlang, deren Name „Nonnenwerder“ ebenfalls auf ein Nonnenkloster in Calbe an der Milde hinweist, und liegt doch auf der ganzen Strecke vom Nonnenwerder bis an die Stadt die Sohle des Flusses höher, als die angrenzenden Ländereien. So wird Danneil mit seiner Ansicht, daß die Flüsse nicht immer im strengsten Sinne die Grenze bilden, doch Recht behalten. Dazu kommt endlich noch der Umstand, daß im 12. Jahrhundert in der That zwischen den Bischöfen von Verden und Halberstadt Streitigkeiten über die Grenzen ihrer Bisthümer in der Altmark stattgefunden haben, welche vom Kaiser Friedrich I. und dem Papst Alexander im März des Jahres 1174 zu Gunsten des Bischofs von Verden entschieden sind (vgl. Urkundenbuch des Hochstifts Halberstadt und seiner Bischöfe von Dr. G. Schmidt 1. Theil Nr. 274, 275 u. 285). Es liegt die Annahme nahe, daß diese Grenzstreitigkeiten mit der Veränderung der Flußläufe in Zusammenhang gestanden haben. Immerhin gestehen wir zu, daß die bisherigeren Erörterungen noch keine zwingenden Gründe, das von Thietmar erwähnte Nonnenkloster in Calbe an der Milde zu suchen, ergeben haben.

Wir kommen nun zu dem 2. Hauptpunkt unserer Untersuchung, zu dem Berichte Thietmars über die Zerstörung des Lorenzklosters zu Calbe.

Im 10. Cap. des 3. Buches seiner Chronik hatte Thietmar die durch den Uebermuth des Markgrafen Thiedrich hervorgerufene Erhebung der slavischen Völkerschaften und die Zerstörung der Bisthümer Havelberg und Brandenburg berichtet. Dann heißt es im 11. Cap. wörtlich weiter: „Zu diesen Zeiten wurde die Kirche zu Zeitz von einem Böhmenheer unter Führung des Dedi erobert und geplündert, nachdem Hugo, der erste Bischof, von dort vertrieben war. Und nachher verwüsteten sie das Kloster des heiligen Märtyrers Laurentius, welches in einer Stadt, die Calwo heißt, gelegen war, und verfolgten die Unseren wie flüchtige Hirsche; denn unsere Missethaten flößten uns Schrecken und ihnen Muth ein. Mistui, der Herzog der Abdruten, verbrannte und verwüstete Homanburg (Hamburg), wo einst ein Bischofsitz war.“

Weiter erzählt dann Thietmar von einer wunderbaren Errettung der Reliquien der Heiligen, wodurch die Feinde geschreckt seien; Mistuwoi (= Mistui) sei darnach in Wahnsinn verfallen und in Ketten gelegt, und mit Weithwasser besprengt, habe er gerufen: „Der heilige Laurentius verbrennt mich“; elendiglich sei er verschieden, ohne von seinem Wahnsinn befreit zu sein. Nachdem darauf alle Städte und Dörfer bis an ein Wasser, welches Tongera (Tanger) heiße, geplündert und verbrannt seien, hätten die Deutschen unter Erzbischof Giseler von Magdeburg, Bischof Hillward von Halberstadt, Markgraf Thiedrich und anderen Grafen (darunter Siegfried von Walbeck, der Vater des Geschichtschreibers Thietmar) sich gesammelt und den Feinden eine entscheidende Niederlage beigebracht. So weit Thietmars Bericht. Aus demselben haben nun mehrere Geschichtsforscher z. B. von Ledebur in dem bereits erwähnten Aufsatz in den Neuen Mittheilungen die Folgerung gezogen, daß die über Zeitz vorwärts dringenden Böhmen es waren, welche, wie Thietmar ausdrücklich versichere, das Kloster zu Calbe zerstörten; das spreche entschieden für Calbe an der Saale und gegen das entfernte Altmärkische Calbe. Aehnlich äußert sich Niedel, die Mark Brandenburg im Jahre 1250 Theil I S. 26 dahin, daß Thietmar beim Jahre 983 erzähle, wie die Slaven nach Zerstörung der hohen Stiftskirche in Zeitz die Deutschen gleich flüchtigen Hirschen vor sich hergetrieben hätten und bei dieser Verfolgung nach Calbe gekommen wären, wo sie das Kloster des h. Lorenz zerstört hätten. Hier liege nun aber Calbe an der Saale der bischöflichen Kirche zu Zeitz ungleich näher als Calbe an der Milde, welches hier nicht verstanden zu sein scheint. Aber offenbar behauptet v. Ledebur zu viel, wenn er sagt, daß Thietmar ausdrücklich versichere, es seien die über Zeitz vorwärts dringenden Böhmen gewesen, welche das Kloster zu Calbe zerstörten. Nur in unbestimmter Weise verknüpft Thietmar mehrere ziemlich gleichzeitige Ereignisse. Daß er nicht immer genau chronologisch verfähre, hat er selbst B. IV, C. 35 ausgesprochen, und daß er wirklich in der vorliegenden Stelle mit dem im Jahre 983 stattgefundenen Aufstand der slavischen Völkerschaften unter Mistui, dem Fürsten der Obodriten, den um 6—7 Jahre zurückliegenden Einfall der Böhmen unter Führung des Dedi verbunden hat, ist durch W. Giesebrecht in den Jahrbüchern des deutschen Reiches unter dem Sächsischen Hause Bd. II Abtheil. 1 S. 156 ff. schlagend nachgewiesen. Giesebrecht weist darauf hin, daß der

Bischof Hugo von Zeitz nach dem Necrolog. Fuld. schon im Jahre 979 gestorben ist, und daß Thietmar selbst kurz zuvor (III, 9) bei der im Jahre 983 erfolgten Aufhebung des Bisthums Merseburg bereits Friedrich, den Nachfolger des Bischofs Hugo von Zeitz, erwähnt. Deshalb muß, sagt Giesebrecht weiter, der Angriff gegen Zeitz zu den Unternehmungen des Herzogs Bolislav von Böhmen in Verbindung mit dem geächteten Herzog Heinrich gerechnet und in das Jahr 976 oder 977 gesetzt werden. Seit Ostern 978 stand Bolislav in friedlichen Beziehungen zum Kaiser, die sich bis zum Tode desselben erhalten haben müssen, da er noch den Reichstag zu Verona 983 besuchte. Daher erzählt denn auch ein anderer Geschichtsschreiber, der Chronographus Saxo, welcher nach Giesebrechts Ansicht mit Thietmar gemeinsam aus einer Magdeburger Quelle geschöpft haben dürfte, zuerst die Zerstörung von Zeitz durch die Böhmen und dann den Aufstand der durch den Uebermuth des Markgrafen Thiedrich erbitterten Slaven, die Zerstörung von Havelberg und Brandenburg und fährt alsdann fort: Hierauf verbrannte und zerstörte Mistui, der Herzog der Abodriten, das Kloster des h. Märtyrers Laurentius in der Stadt Calbe und Hamburg. Wenn dies aber richtig ist, daß Mistui, der Abodritenfürst, das Lorenzkloster zu Calbe zerstört hat, so kann — das giebt auch v. Ledebur zu — der Blick nur auf das altmärkische Calbe gerichtet sein. Daß aber Mistui in der That das Kloster des h. Lorenz zu Calbe zerstört hat, dafür ist der Bericht des Thietmar selbst vollgültiger Beweis. Denn Thietmar läßt den Wahnsinn des Mistui eine Strafe des Laurentius sein; der Ausruf des Wahnsinnigen „der h. Laurentius verbrennt mich“ steht in deutlichster Beziehung zu der vorher erwähnten Vermüstung des Lorenzklosters zu Calbe; die Kirche zu Hamburg war nicht dem Laurentius, sondern der Maria geweiht. Darum kann nicht Bedi mit den Böhmen, sondern nur Mistui und die Abodriten das Lorenzkloster zu Calbe zerstört haben, und daraus folgt weiter, daß der Bericht des Bischofs Thietmar nicht nur kein Bedenken dagegen erweckt, das im Jahre 983 zerstörte Lorenzkloster in Calbe an der Milde zu suchen, sondern vielmehr dies letztere geradezu fordert. Erwähnt mag noch werden, daß die Erzählung von dem Wahnsinn und dem Tode Mistuis (der übrigens erst später eingetreten ist, da er nach IV, 2 im Jahre 984 noch lebte) ein Zusatz auf dem untersten Rande des Blattes von des Bischofs Thietmar eigener Hand in der Dresdener Handschrift ist (vgl. Monum.

Germ. III. p. 765); von der Nachricht über den Einfall der Böhmen und die Zerstörung von Zeitz wird eine gleiche Bemerkung in den Monum. Germ. allerdings nicht gemacht. Sachlich aber hat Giesebrecht gewiß Recht, wenn er auch diese Nachricht als einen späteren Zusatz des Thietmar ansieht, wie es die über den Wahnsinn und Tod des Mistui thatsächlich ist. Läßt man aber diese beiden Zusätze aus dem Text des Thietmar fort, so wird die Darstellung von dem Angriff der Slaven auf die Marken völlig zusammenhängend und klar; auf die Zerstörung von Havelberg und Brandenburg folgt die von Calbe und Hamburg und darauf die Besiegung der Wenden in der Gegend des Tangerflusses. Daß dieser ersten Zerstörung des Klosters zu Calbe noch weitere gefolgt sind, erhellt aus der schon mehrfach erwähnten Urkunde vom Jahre 1121, zu deren Besprechung als dem 3. und letzten Hauptpunkt unserer Untersuchung wir nunmehr übergehen.

Im Jahre 1120 hatte der Bischof Reinhard von Halberstadt aus einem bei Schöningen gelegenen Nonnenkloster die Bewohnerinnen desselben entfernt, weil sie ein unnützes und zuchtloses Leben führten, und an ihre Stelle Augustinermönche gesetzt. Weil aber für diese das frühere Kloster nicht ausreichend war, so wurde das dem h. Laurentius geweihte neue Kloster auf einen weiter oberhalb gelegenen, dem Bischof von Halberstadt gehörigen Hof verlegt.¹⁾ Die dort erbaute und wohl erhaltene Kirche schaut mit ihren beiden Thürmen noch jetzt weit ins Land hinein.

Dies von dem Bischof Reinhard neu gegründete und dem h. Lorenz geweihte Augustinerkloster stattete nun der genannte Bischof mit dem wiederholt zerstörten Nonnenkloster zu Calbe und dessen sämmtlichen Besitzungen aus. Die darüber am 18. October 1121 zu Halberstadt ausgestellte Urkunde befindet sich in dem Herzoglich Braunschweigischen Staatsarchiv zu Wolfenbüttel und ist von dem Verfasser zweimal eingesehen worden. Sie ist, abgesehen von drei kleinen Stellen, die durch das Zusammenfallen des Pergaments defekt geworden sind, vorzüglich erhalten, ebenso auch das aufgedrückte Siegel des Bischofs Reinhard von Halberstadt. Sie ist (meines Wissens zuerst) von Cuno in den Memorabilia Scheningensia p. 282 ff. ziemlich gut, besser von Falke im Codex Traditionum Corbejensium p. 759 ff. abgedruckt

¹⁾ Die betr. Urk. ist abgedruckt bei Falke Codex Trad. Corbej. p. 758 fg.

worden; sehr incorrect ist der Abdruck von Riedel im Cod. dipl. Brand. I, 17, p. 427 f., welcher dem von Cuno gefolgt ist, aber eine Menge sinnentstellender Fehler enthält; im Ganzen correct ist wieder der Abdruck im Urkundenbuch des Hochstifts Halberstadt von Schmidt I. p. 122 ff.¹⁾

So klein nun, wie gesagt, die vorhandenen drei Lücken der Urkunde sind, so bedauerlich ist gerade die erste. Wäre diese Lücke nicht vorhanden, so hätte die uns beschäftigende Streitfrage, ob das von der Gräfin Oda gegründete Lorenzkloster in Calbe an der Saale oder in Calbe an der Milde zu suchen ist, überhaupt nicht aufkommen können. Es fehlen nämlich gerade die anderthalb Worte, welche die Lage von Calbe näher bezeichnen. Nachdem der Bischof Reinhard im Eingang der Urkunde es für seine bischöfliche Pflicht erklärt hat, für seine Brüder, die frommen Augustinermönche, zu sorgen, nachdem er weiter auf die Verwandlung des Nonnenklosters zu Schöningen in ein Mönchskloster der Augustiner und die darüber in der cit. Urkunde von 1120 getroffenen Bestimmungen verwiesen und endlich davor gewarnt hat, die Besitzthümer der Brüder, welche früher jene Nonnen besaßen hatten und welche er selbst nachher hinzugefügt habe, freventlich anzutasten, fährt er wörtlich fort: „Für die Nachkommenschaft der Gläubigen schreiben wir auch die gegenwärtige Urkunde, durch welche wir einen gewissen Ort, welcher Calvo genannt wird, gelegen, an welchem die aus königlichem Geschlecht entsprossene Gräfin Oda seligen Gedächtnisses ein Nonnenkloster in Folge eines frommen Gelübbes gegründet hatte, (welcher) aber zur Strafe der Sünden (durch die Verwüstung) böser Menschen öfter zerstört ist, mit dem gesammten Eigenthum, das dazu gehörte, dem Nutzen der Brüder zu Schöningen kraft unserer bischöflichen Befugniß übertragen.“ Die obige Lücke auszufüllen sind nun mancherlei

¹⁾ Die mir aufgestoßenen Ungenauigkeiten des Abdrucks im Halberstädter Urkundenbuch sind folgende: Zeile 16 fehlt hinter loci das Wort etiam. In Zeile 27 sieht es so aus, als ob iuxta im Original noch gelesen werden könnte, was nicht der Fall ist. Zeile 55 muß statt Oroploge Droploge gelesen werden, wie deutlich im Original steht (vgl. Urk. Nr. 159 Zeile 66, wo richtig Droploge gedruckt ist). Zeile 57 dürfte statt Thieriurode Thietmerode zu lesen sein (Nr. 189 Z. 70 steht Thietmerrothe). Zeile 59 muß es statt Udenheim Udenheim heißen (Nr. 189 Z. 52 steht Udenhem). Endlich ist Zeile 81 statt eterna pace eternam pacem zu lesen.

Versuche gemacht worden. Cuno liest juxta ulonem.¹⁾ Der Verfasser des Artikels in den Braunschweigischen Anzeigen vom Jahre 1748 Stück 74 liest, nachdem er das Original der Urkunde eingesehen: in qua locum quendam qui Calvo dicitur in ldimem situm und bemerkt, daß über 6 Buchstaben in der verwahrlosten Stelle nicht gestanden haben können. In dem übrigens viele Fehler enthaltenden vollständigen Abdruck der Urkunde, den der Verfasser dieses Artikels giebt, stellt er die Conjectur auf: iuxta Mildinem.²⁾ Falke a. a. D. liest: iuxta salam versus aquilonem, ohne auch nur anzudeuten, daß sich im Original eine Lücke befindet.³⁾

Es ist sehr zu bedauern, daß sich von dieser Urkunde noch keine Abschrift aus einer Zeit gefunden hat, in welcher das Original noch unversehrt war. Das im Wolfenbütteler Staatsarchiv vorhandene Copialbuch ist erst etwas über 200 Jahre alt und weist bereits die Lücke auf; es liest iuxta uilonem.

Das von mir durch wiederholte sorgfältige Durchsicht des Originals gewonnene Resultat ist folgendes. Zunächst muß bemerkt werden, daß, wenigstens bei dem jetzigen Zustande der Urkunde, auch das juxta, welches das erwähnte Copialbuch und Cuno haben, nicht mehr vorhanden ist. Schon die Braunschweigischen Anzeigen a. a. D. lesen nur noch in . . . , welches aber ebenso gut, da das i niemals den Punkt darüber hat, als u (= v) e hätte gelesen werden können. Zur nähern Bezeichnung des Ortes Calvo aber ein juxta (neben, bei) zu erwarten lag sehr nahe, werden doch auch in derselben Urkunde die Dörfer Eslestede (Estedt) und Akendorp (Ackendorf) als juxta Gardeleve (bei Gardelegen) gelegen bezeichnet. Vollständig begründet aber ist es, wenn der Verfasser des Artikels in den Braunschweigischen Anzeigen sagt, daß in der defecten Stelle nicht mehr als 6 Buchstaben ausgefallen sein

¹⁾ Der lateinische Text der Urkunde lautet an dieser Stelle: Presentem etiam paginam posteritati fidelium scribimus, in qua locum quendam, qui Calvo dicitur, lonem situm, in quo felicis memorie Oda comitissa regia stirpe orta sanctimonialium congregationem pio voto collocaverat, set peccatis exigentibus malorum hominum ione sepius desolatus est, cum universis allodiis, que illi attinebant, scheningensium fratrum utilitati episcopali auctoritate delegamus.

²⁾ Diese Conjectur ist auch in den Codex diplomaticus Anhaltinus (herausgegeben von D. v. Heinemann) I S. 152 aufgegeben.

³⁾ Ihm folgt Schmidt im Halberstädter Urkundenbuch, doch bezeichnet er (Salam versus aquilo) als Conjectur.

können. Dadurch wird die Conjectur bei Falke und im Halberstädter Urkundenbuch: juxta Salam versus aquilonem völlig unmöglich gemacht. Hinter der Lücke kann man als Schlussbuchstaben eines Wortes mit voller Gewißheit *nē* (= nem), mit ziemlicher Gewißheit *lonē* lesen. Dies zweite Wort als Mildinem zu lesen, wie Trichorius, der Verfasser des Artikels in den Braunschweigischen Anzeigen, vorschlägt, ist, wie Niedel, die Mark Brandenburg im Jahre 1250 I. S. 25 richtig bemerkt, nicht zulässig, da die Milde niemals Mildis oder Mildo, sondern stets Milda genannt wird. So werden wir auf das von den meisten Abdrucken unserer Urkunde conjecturirte *aquilonem* hingewiesen, und von Wersebe, Beschreibung der Gaue zc. S. 143 ff. dürfte nahezu das Richtige getroffen haben, wenn er vermuthet, daß in der fraglichen Lücke nichts weiter als *juxta aquilonem* gestanden habe, weil damit eben angedeutet sein würde, daß nicht von dem Calbe an der Saale, sondern von dem nördlicheren Orte gleichen Namens an der Milde die Rede sei. Es liegt in der That auf der Hand, daß die Bezeichnung des Ortes Calbe als im Norden gelegen eine völlig zutreffende ist, mag man davon ausgehen, daß Calbe an der Milde in der Nordmark lag, oder davon, daß es nördlich von Halberstadt, dem Ausstellungs-ort der Urkunde, lag. Ein Bedenken muß man allerdings noch gegen die Conjectur *juxta aquilonem* haben; der Gebrauch der Präposition *juxta* für die Bezeichnung der Himmelsgegend dürfte selbst in dem schlechten Lateinisch der Urkunden des Mittelalters kaum vorkommen; es muß statt *juxta* entschieden *versus* erwartet werden. Nun aber hat auch thatsächlich das Wort *juxta* in der uns beschäftigenden Stelle der Urkunde von 1121 gar nicht gestanden; bei meiner letzten genauen Besichtigung fand ich an der Stelle, wo etwa das *t* des *juxta* gestanden haben müßte, die obere Hälfte eines *s*, erkennbar an dem Schnörkel, welchen dieser Buchstabe in der Urkunde stets hat; dies führt auf die Conjectur *versus aquilonem*, mit welcher alle Schwierigkeiten gehoben sind. Dann sind es auch genau 6 Buchstaben, welche ausgefallen sind; da nämlich *us* und *ui* in der Urkunde stets abgekürzt sind, so ergiebt *versus* = 4 und *aqui* = 2, zusammen 6 Buchstaben.

Wenn somit die von uns aufgestellte Conjectur auf Calbe an der Milde hinweist, eben dahin der Aussteller der Urkunde, der als Bischof von Halberstadt nicht über die Güter eines Klosters in dem zum Erzbisthum Magdeburg gehörigen Calbe

an der Saale verfügen konnte, so weisen eben dahin endlich auch die Güter, welche das Kloster zu Calbe besessen hatte, und welche nun dem Lorenzkloster zu Schöningen überwiesen werden.

Die Aufzählung dieser Güter wird in der Urkunde mit den Worten eingeleitet: „Dies aber sind die Güter, welche die ehrwürdige Frau (*venerabilis matrona*) und einige Lebtissinnen dieses Ortes jenem Kloster übertragen haben.“ Diese Güter waren sehr bedeutend; sie bestanden in 4 ganzen Dörfern, einem halben Dorf, ferner in 146 Hofstätten (*areae*) und 111 Hufen Landes (*mansi*), welche sich auf weitere 23 Ortschaften vertheilten; dazu kommen noch manche andere Nutzungen. Von den sämtlichen 28 Ortschaften lassen sich etwa 8 nicht mehr genau bestimmen. Die Aufzählung der Ortschaften, in welchen das Kloster zu Calbe Güter besaß, folgt im Großen und Ganzen der Richtung von Süden nach Norden. Die erste Gruppe umfaßt die im Magdeburgischen gelegenen Ortschaften, welche allerdings näher an Calbe an der Saale als an Calbe an der Milde liegen. Dahin gehören bestimmt erkennbar Hergrimestorp (Hermsdorf bei Irzleben), Rodensleben, Geroldesdorf (Gersdorf bei Dahlenwarleben), Jggersleve (Dtingersleben), Dahlenwarleben und Bulstringe (Bülstringen).¹⁾

Es folgt alsdann die zweite Gruppe, welche die altmärkischen Besitzungen des Klosters umfaßt. Dahin gehört Balligge (Bellingen), Svardelese (Schwarzlosen) und Buga (Buch), in welchen das Kloster einzelne Höfe und Hufen besaß; Eslestebe (Estedt) und Akendorp (Ackendorf), beide als bei Gardelegen gelegen bezeichnet und beide dem Kloster ganz gehörig, sammt einem Antheil an dem bei diesen Dörfern gelegenen Walde Heineisse; Droploge (vielleicht Trippigleben) ganz, Luiduine (Luthäne) halb, Schirinbiche (Schernebeck) ganz, mit Ausnahme zweier Hufen, welche dem Bischof Reinhard gehört hatten, von diesem aber auch dem Lorenzkloster zu Schöningen übertragen waren; endlich noch Besitzungen in Allende, einem schon früh wüst gewordenen Dorfe in der Wische.

Eine weitere noch nördlichere Gruppe von Besitzungen bilden die Einkünfte aus Salzpflanzen in den Ortschaften Mectenhusen bei Bardewiek und Beccenhusen, wohl auch in dieser Gegend zu suchen.

¹⁾ Hierzu mag bemerkt werden, daß die Gräfin Oda, Herzog Ludolfs Gemahlin, ihren Wittwenitz in Wanzeleben erhielt. Vgl. Böttger, die Brunonen S. 85 Note 120.

Die vierte und letzte Gruppe der Besitzungen des Klosters zu Calbe lag im Braunschweigischen, besonders in Schöningen selbst. Dort hatte es 22 Hofstellen, 7 Hufen mit Wiesen und Wäldern, die Salznutzung und eine Mühle; dazu kamen dann für das Lorenzkloster zu Schöningen alle die Güter der Parochialkirche St. Stephani daselbst, welche der Bischof dem Gebrauch der Mönche überwiesen hatte.

Was für eine Schlussfolgerung läßt sich nun für die Beantwortung der uns beschäftigenden Frage aus diesen Besitzthümern des Klosters zu Calbe ziehen? Wir gestehen zu, daß ein entscheidendes Moment sich nicht daraus ergibt: für Calbe an der Saale würden die im Magdeburgischen, für Calbe an der Milde die in der Altmark belegenen Güter sprechen. Wenn es aber kein bloßer Zufall sein dürfte, daß die ganzen Dörfer, welche das Kloster besaß, nur in der Altmark lagen, wenn wir ferner die Lage der Lüneburgischen Dörfer in Betracht ziehen, in denen das Kloster zu Calbe Gebungen hatte, und die von Calbe an der Saale doppelt so weit entfernt liegen, als von Calbe an der Milde: so scheint doch auch hierin ein Moment zu liegen, welches für Calbe an der Milde ins Gewicht fällt.

Damit sind wir am Schluß unserer Untersuchung angelangt. Wir sind weit entfernt zu meinen, daß durch dieselbe alle Zweifel hinsichtlich unserer Entscheidung für Calbe an der Milde gehoben wären. So bestimmt wir in Uebereinstimmung mit einem Geschichtsforscher, wie W. von Giesebrecht es ist, der Ueberzeugung sind, daß der Bericht Thietmars von der Zerstörung des Lorenzklosters zu Calbe nur auf den altmärktischen Ort dieses Namens bezogen werden kann, ebenso sehr müssen wir zugeben, daß die Zugehörigkeit von Calbe zum Bisthum Verden, wie sie seit dem Anfang des 15. Jahrhunderts geschichtlich feststeht, eine Schwierigkeit darbietet, die noch nicht genügend aufgeklärt ist, und auch unsere Ergänzung der sehr bedauerlichen ersten Lücke in der Urkunde von 1121 bleibt immerhin, wie sehr wir auch von ihrer Richtigkeit persönlich überzeugt sind, eine Conjectur. Wenn wir aber dem gegenüber sagen müssen, daß Calbe an der Saale in der für uns in Betracht kommenden Zeit (979—1121) sicherlich nicht zum Bisthum Halberstadt, sondern zum Erzbisthum Magdeburg gehört hat, daß Thietmars Bericht von der Zerstörung des Klosters zu Calbe nicht für Calbe an der Saale spricht, daß endlich die durch Falke gemachte Ergänzung der fraglichen Lücke in der Urkunde von 1121 (juxta Salam versus aqui-

lonem) unzweifelhaft eine unmögliche ist, so kann das Schlussergebnis unserer Untersuchung nur dasselbe sein, wie das im 1. Jahresbericht des Altmark. Geschichtsvereins ausgesprochene: Es ist ein Uebergewicht von Gründen vorhanden, welches uns nöthigt, das von Thietmar zweimal erwähnte Kloster zu Calbe, dessen Güter der Bischof Reinhard von Halberstadt 1121 dem Lorenzkloster zu Schöningen übereignete, nicht in Calbe an der Saale, sondern in Calbe an der Milde zu suchen.

Müller, Oberprediger
zu Calbe an der Milde.

Zur Geschichte Seehausens.

De Seehuser det sind ebentür.

Alter Volksreim über die altmärktischen Städte.

I.

Alt- und Neustadt.

Ueber die Anfänge der Stadt Seehausen sind wir sehr ungenügend berichtet, woran die Vermüthung des Stadtarchivs durch sächsische Truppen im Jahre 1636, von welcher Beckmann ¹⁾ meldet, gewiß große Schuld trägt. Die im Niedersächsen Coder ²⁾ abgedruckten Stadtturkunden beginnen erst mit dem Jahre 1321 und bieten so gut wie gar keine Ausbeute für die Erkenntniß der Entwicklung des städtischen Gemeinwesens, der kirchlichen Verhältnisse und der mittelalterlichen Topographie, jener drei Hauptmomente, auf welche vornehmlich sich die Aufmerksamkeit desjenige richtet, der sich mit der Vergangenheit der Städte beschäftigt.

Für die über jenen Zeitpunkt hinausliegende Periode sind wir auf geringfügige chronikalische Notizen und die gelegentliche Erwähnung des Namens in solchen Urkunden beschränkt, welche nicht Angelegenheiten Seehausens selbst betreffen. Dabei müssen wir es auch noch dahin gestellt sein lassen, ob das Sehusum, in welchem sich, Thietmar zufolge, König Heinrich am 21. September 1012 befand, als er in diesem Jahre von

¹⁾ Churmark. II. Bd. Abschn. Seehausen. Sp. 42.

²⁾ A. VI., 347 ff.

Westen her über Magdeburg nach Merseburg zog ¹⁾, wirklich das altmärkische war; und wenn auch Göze in recht scharfsinniger Weise sich bemüht hat, die Glaubwürdigkeit der Angabe Hermann Korners nachzuweisen, daß im Jahre 1151 von Albrecht d. B. herbeigerufene Holländer Seehausen und die Wische colonisirt hätten, so bleibt die Berufung auf eine so späte und so weit abliegende Quelle hinsichtlich der präzisen Jahresangabe doch immer mißlich, wenn ich auch die Richtigkeit der Thatsache an sich nicht in Zweifel ziehen will. Ich lege dabei gar kein Gewicht auf den Widerspruch, in den sich Korner — abgesehen von dem von Göze erkannten — verwickelt, indem er 1151 als das 12. Regierungsjahr König Conrads angiebt, der doch schon am 18. Mai 1138 gekrönt wurde. ²⁾ Die Ueberzeugtheit von der absoluten Zuverlässigkeit Korners (die doch selbst für ihm näher liegende Zeiten höchst bedenklich ist) hat Göze noch zu einer andern, die älteste Geschichte der Altmark betreffenden Behauptung veranlaßt, die in der Bestimmtheit, mit welcher sie aufgestellt wird, unrichtig ist. Er sagt ³⁾: „die erste urkundliche Erwähnung von Osterburg datirt von 1151; da der Ort bereits eine Stadt war, so muß er auch schon eine Kirche gehabt haben.“ Gemeint ist die undatirte Gründungsurkunde Albrechts d. B. für Stendal, rückfichtlich deren schon Beckmann auf Korner hinwies, und welche Riedel ⁴⁾, eben auf diesen Gewährsmann gestützt, „ungefähr um's Jahr 1151“ setzt; die Autorität freilich, welche alles, was den Namen Riedels trägt, oft recht mißbräuchlich genießt, hat den um die Geschichte des Brandenburgischen Rechts so hoch verdienten Heydemann ⁵⁾ zu der in diesem Falle Riedel Unrecht thuenen Aeußerung veranlaßt, derselbe habe „nachgewiesen, daß diese Urkunde, welche sonst ins Jahr 1145 gesetzt zu werden pflegte, ins Jahr 1151 gehört“.

Die Datirung der Urkunde ist also zum mindesten unsicher; dazu kommt, daß in derselben Osterburg (und zugleich Brandenburg, Havelberg, Werben, Arneburg, Tangermünde, Salzwedel) nicht Stadt, civitas, sondern Burgflecken, urbs, genannt wird, welcher Begriff die Existenz einer Pfarrkirche

¹⁾ Regg. Magdeburg. I. Nr. 569.

²⁾ Göze, Kirchengesch. der Stadt Seehausen. Seehausener Programm 1865 p. 2. — Herm. Korner, chronica novella, bei Eccard, corp. histor. med. aevi II., 697.

³⁾ l. c. p. 3 Anm. 1.

⁴⁾ Mark Brandenburg I., 117, Anm. 1.

⁵⁾ Elemente der Joachimischen Constitution p. 87 Anm. 317.

(die Göze meint, obwohl er allgemein von einer Kirche spricht) durchaus nicht voraussetzt; völlig dem entsprechend heißt Osterburg im Jahre 1196 Burgward.

Die erste authentische urkundliche Erwähnung Seehausens ist von 1174, in welchem Jahre ein Archidiaconatsbezirk des Bisthums Verden danach den Namen führte. ¹⁾ Im früheren Mittelalter bestand Seehausen, wie eine ganze Anzahl brandenburgischer, insbesondere auch altmärkischer Städte, aus zwei Stadtgemeinden, einer Alt- und einer Neustadt. Noch heute führt ein auf dem andern Ufer des Aland belegener, größtentheils als Acker- und Gartenland benutzter Bezirk den Namen „Altstadt“, und nach der Tradition lag in ihm die S. Jacobskirche, deren Gewölbe und Pfeiler Beckmann noch sah. Der von Göze versuchte Beweis, daß diese Altstadt als solche bereits im Jahre 1283 nicht mehr existirt habe ²⁾, erscheint mir nicht zwingend genug, um ihn ohne weiteres zu acceptiren. Denn wenn auch die Identität der 1283 genannten großen Hufe iuxta Sehusen apud aquam que Aland dicitur, mit dem Rämmereiland „auf der Altstadt“ keinem Bedenken unterliegen mag, so fragt es sich doch bei letzterer, höchstens aus dem Jahre 1588 stammenden Notiz, ob zu jener Zeit die präzise Umgrenzung der Altstadt noch vollkommen bekannt und erkennbar gewesen, und ob nicht vielmehr der Magistrat sich eines generellen, damals hinreichend bezeichnenden Ausdruckes bedient habe, sodasß trotzdem die Möglichkeit nicht ausgeschlossen wäre, daß jenes Ackerstück zwar unmittelbar bei der Altstadt, doch außerhalb derselben, gelegen habe.

Demnächst erscheint die Stadt in der berühmten Urkunde vom 24. November 1196, (die weder bei Riedel noch bei v. Heinemann nach dem Original gedruckt ist) als oppidum, diesen Titel mit Gardelegen, Salzwedel, Bambissen und Werben theilend, während Stendal und Neustadt-Brandenburg civitates heißen.

1225 hielten die Markgräfin Mathilde und ihre Söhne Johann und Otto sich „apud Sehusen“ auf, woraus Riedel „auf das Vorhandensein eines markgräflichen Schlosses in der Nähe der Stadt Seehausen schließen möchte, wenn es nicht an jeder andern Spur davon mangelte, daß bei Seehausen jemals eine markgräfliche Burg sich befunden habe.“ Sodann installirte, der von v. Heinemann herausgegebenen Chronica Principum

¹⁾ Göze l. c. p. 7.

²⁾ l. c. p. 3.

Saxoniae zufolge ¹⁾, Markgraf Otto III. im Jahre 1255 — diese Jahreszahl überliefert eine Inschrift auf dem ehemals im Dominikanerkloster Köbel in Mecklenburg befindlichen Chorgerüst ²⁾ — die Dominikaner in Seehausen und schenkte ihnen 120 Pfund Groschen zum Ankauf eines Grundstücks und 100 Mark für Bücher.

Halten wir dazu die Thatsache, daß im Jahre 1256 Brizwalf mit Seehausener Recht bewidmet wurde, ein Recht, welches, nach den einzig in dieser Bewidmung erhaltenen geringen Resten unter den Stadtrechten der Altmark eine ganz besondere Stellung einnahm, da es sich in wesentlichen Punkten, insbesondere im Erbrecht, von dem sonst links der Elbe recipirten Magdeburger Recht unterscheidet, so dürfte damit alles erschöpft sein, was bisher über die Geschichte Seehausens bis gegen Ende des 13. Jahrhunderts bekannt war.

Diese Rechtsbewidmung von 1256 ist übrigens ein schwerwiegendes Argument gegen Gözes Deduction über die Entstehung der neuen Stadt Seehausen und den allmäligen Untergang der Altstadt. Die in ihr mitgetheilten particulären Rechtsnormen waren ganz unzweifelhaft nicht Magdeburgischen, sondern jedenfalls slämischen Ursprungs in dem Sinne wie Heydemann ³⁾ dies entwickelt hat. Denn daraus, daß im 14. Jahrhundert die Seehausener Schöffen sich ab und an Rechtsbelehrung aus Stendal holten, darf man nicht mit Göze ⁴⁾ folgern, daß „mit größter Wahrscheinlichkeit Seehausen sein Recht von Stendal empfangen habe, jedoch mit irgend einer kleinen Abänderung, so daß der Name sich ebenso erklären würde, wie der Name des Wittstocker Stadtrechts“. Abgesehen davon, daß es sich nicht um „irgend eine kleine Abänderung“ handelte, sondern um die systematische Verschiedenheit von Fundamentalsätzen des Personenrechts, lagen die Verhältnisse bei Seehausen ganz anders wie bei Wittstock. Erstere Stadt besaß, der marktgräflichen Erklärung von 1256 zufolge, sein Particularrecht

¹⁾ Märk. Forsch. IX., 28; das oft für dieses Ereigniß citirte „Fragment einer Brandenburgisch-Briegenschen Chronik“ bei Riedel, Chroniken, p. 279 verdient keine weitere Erwähnung, da es nur eine arg mißhandelte jüngere Bearbeitung der märkischen Quelle der Chronica Principum Saxoniae darstellt und nur da, wo es einige kümmerliche Reste einer verschollenen Brandenburger Bisthumschronik überliefert, selbständigen Werth hat.

²⁾ Riedel, A. IV., 281.

³⁾ l. c. p. 164 ff.

⁴⁾ Gesch. von Stendal p. 73 Anm. 2.

von altersher (antiquitus); Wittstock dagegen erhielt 1248 ausdrücklich Stendaler Recht, mit Ausnahme des Erbrechts, für welches particuläre, dem Seehausener verwandte und diesem vielleicht nachgebildete Bestimmungen getroffen wurden. ¹⁾ Vom Seehausener Recht ist nichts aufgezeichnet als jene personenrechtlichen Satzungen; wir müssen daraus folgern, daß Sachen- und Obligationenrecht sich auf dem Boden des gemeinen Sachsenrechts bewegt haben. Die holländischen Ansiedler der Altstadt suchten ihr Recht auf Botding und Lodding; die Neustadt, von diesen eximirt, gehörte jedenfalls zum Arneburger Voigteigericht; daß sie bei der stetig sinkenden Bedeutung der Landgerichte sich ihre Weisthümer in Fragen nichtparticulären Rechts bei dem angesehenen Stendaler Schöffensstuhl zu holen gewöhnte, ist unter diesen Umständen nicht weiter verwunderlich, sicherlich aber kein Beweis für ihre ursprüngliche jurisdictionelle Abhängigkeit von demselben.

Ging aber über die Stätte der slämischen Altstadt schon 1283, wie Göze annimmt, der Pflug, so war sie 27 Jahre vorher doch wohl schon so im Niedergang begriffen, daß man sie schwerlich durch Mittheilung ihres Rechtes zum Vorort einer neu aufblühenden Stadt gemacht hätte. War die Neustadt dagegen, Göze zufolge, rein sächsischen Ursprungs und im bewußten Gegensatz zur Altstadt gegründet, so läßt sich wiederum nicht begreifen, wie sie zur Reception des slämischen Rechts der ihr angeblich so unsympathischen Nachbarn sollte gekommen sein. Auch von ihr könnte also die Bewidmung Brizwalfs unter diesen Umständen nicht wohl ausgegangen sein. In Wahrheit liegt aber die Sache so. Seehausen (d. h. die ehemalige Neustadt) wurde im 14. Jahrhundert (1355) hinsichtlich der sog. iura consulum zur Musterstadt Brizwalfs gemacht ²⁾. Nach ganz analogen Fällen war sie es dann auch zweifellos hinsichtlich der sog. iura scabinorum, zu denen jene „slämischen“ Rechtsätze gehörten. Dieselben hatten also Gültigkeit sowohl in der „slämischen“ Altstadt wie in der „sächsischen“ Neustadt. Hatten aber beide Städte gleiches Recht, so gehen wir kaum fehl, wenn wir für sie eine Verfassung vermuthen, wie sie 1315 für Alt- und Neustadt Salzwedel landesherrlich bestätigt wurde: getrennte Magistrate, gemeinsamer Richter; dann kann man indeß gewiß nicht mit Göze den Ursprung der Neustadt Seehausen in einer, durch die verschiedene Na-

¹⁾ Heydemann l. c. p. 145 ff.

²⁾ Bedmann l. c. Sp. 126.

tionalität der Anbauer besonders erklärbaren Abneigung gegen einen engen Anschluß an die bereits bestehende Stadtgemeinde finden. Ich meinstheils möchte den Grund für die Entstehung anderswo suchen. Wie in Seehausen, so gab es in Salzwedel und Osterburg eine „Altstadt“. Allen drei Altstädten ist gemein, daß in ihnen die markgräfliche Burg lag (von der bisher unbekanntem Seehausener Burg wird gleich die Rede sein). Die beiden letzteren Orte heißen daher in der Stiftungsurkunde für Stendal *urbes*, Burgflecken; 1196 wird Osterburg als *Burgward* bezeichnet, Salzwedel und Seehausen heißen *oppidum*; keiner dieser Orte hatte es also in jener Zeit zu dem Grade kommunaler Autonomie gebracht, welchen z. B. die *civitates* Stendal und Neustadt-Brandenburg bereits besaßen; sie waren Annexe der Burg, und ihre Bewohner zu allerlei Diensten für diese und innerhalb derselben verpflichtet, wie z. B. noch 1352 für die Bürger von Arneburg angeordnet wurde „das sie zu unser not willen treten mit vuller macht, mit wapen unde mit geschosse, an unse gegenwärtiche veste des slosses zu Arnborg, unde das mit liebe unde mit truwen weren, so sie zu der borgwere besagt sin“¹⁾. An lebensfähigen Orten entstanden nun aber außerhalb des Grabens dieser Burgflecken, unter den Bedürfnissen eines freieren Handelsverkehrs zuzugenderen Bedingungen, Ansiedelungen, die, von den Landesherren mannigfach begünstigt, zu Städten im neueren Sinne emporwuchsen, während es den Altstädten zwar auch wohl bisweilen gelang, diese Stufe zu erklimmen, wie bei Salzwedel, öfter indessen scheinen sie, nachdem die Burg ihre Bedeutung verloren, von den lebenskräftigeren Neustädten absorbiert worden zu sein. Unter diesen Umständen ist es natürlich, daß die „Neustädte“ in ihrer Verwaltung von den „Altstädten“ unabhängig waren, daß sie ihre eigenen Magistrate hatten. Umgekehrt ist es aber ebenso natürlich, daß die neuen Ansiedler sich in den Rechtsnormen, welche die Verhältnisse des täglichen Lebens regelten, an die Altstadt angeschlossen unter der Judicatur des markgräflichen Burggrafen oder Vogts, oder wer sonst dem städtischen Gericht, abgesehen von der Competenz des Landgerichts, vorsaß. So wird es ausdrücklich für Salzwedel befundet, so wird es auch in Seehausen gewesen sein. Meine Vermuthung wird meines Erachtens dadurch bestätigt, daß zum Seehausener Lodding später der Seehausener Richter ding-

¹⁾ Riedel A. VI., 191.

pflichtig war, nicht aber die Einwohnerschaft von Seehausen — ich erkenne darin eine Reminiscenz an die Zeit, wo der eine Seehausener Richter über sächsische Neustädter und flämische Altstädter richtete, und in letzterer Eigenschaft zum Besuch des flämischen Provinzialgerichts verpflichtet war.

II.

Die markgräfliche Burg in Seehausen.

Das Dominikanerkloster.

Bei dieser Kürzlichkeit der Nachrichten und der daraus sich ergebenden Unsicherheit der Erkenntniß bietet uns höchst willkommene Ergänzungen in einigen Punkten ein Pergament-codex der Stadtbibliothek zu Trier, welcher aus dem Besitz des früheren Jesuitencollegs daselbst stammt. Derselbe, von neuerer Hand als „*cronica marchionum Brandenburgensium et Brunsvicensium*“ bezeichnet, und wohl noch dem Ende des 13. Jahrhunderts angehörend, enthält außer andern historischen Stücken, die durch v. Heinemann — in neuester Zeit auch durch Holzer-Egger in den *Monumenta Germaniae Historica* — aus einem Goslarer Codex herausgegebene „*Chronica Principum Saxoniae*“ als „*Genealogia ducum Saxonie*“ (fol. 12^{vo} ff.) und „*Genealogia illustrium marchionum de Brandenburg*“ (fol. 23 ff.) Letztere, mit der wir es hier zu thun haben, ist, ohne daß die Geschichtserzählung über den Endpunkt der v. Heinemannschen Chronik hinausgeführt wäre, um einige, bis Ende 1287 herabreichende Todestage fürstlicher Personen vermehrt. Außer diesen späteren Zusätzen giebt sie eine Reihe besserer Lesarten, ist in einzelnen genealogischen Nachrichten ausführlicher und in den Daten präziser, vor allem aber hat sie einen umfassenden Bericht über die Gründung des Dominikanerklosters in Seehausen. Aus der Fülle der mitgetheilten Details und aus der Art der Erzählung wird man schließen müssen, daß dieser Bericht im Seehausener Kloster selbst, und zwar von einem Mitlebenden aufgezeichnet ist. Vergleicht man das, was der Goslarer Codex über diese Dinge mittheilt, mit unserem Bericht, so ergiebt sich, daß letzterer nicht etwa eine spätere Einschlebung oder nachträgliche Erweiterung der Originalerzählung, sondern ursprünglicher Bestandtheil der Chronik ist, welche dem Schreiber des Goslarer Codex vorlag, und von ihm, dem es lediglich auf die genealogischen Nachrichten ankam, theils gekürzt, theils ganz gestrichen

wurde. Professor v. Heinemann, welcher nach der ihm vorliegenden Ueberlieferungsform die Chronica principum Saxoniae für ein Ganzes hielt, setzte die Zeit ihrer Abfassung mit Rücksicht auf den spätesten in ihr, und zwar im ersten Theil, erwähnten Vorgang zwischen 1281 und 1282. Da wir aber der „Genealogia Marchionum de Brandenburg“ auf Grund unserer Trierer Handschrift eine selbstständige Existenz vindiciren müssen — wenn sich auch, wie im Goslarer Coder, eine Bezugnahme auf die vorausgehende Genealogie der Herzöge von Braunschweig findet — und die letzte von ihr im Goslarer Coder erwähnte Jahreszahl 1278 ist, so steht nichts im Wege, einen Zeitgenossen der Markgrafen Johann I. und Otto III. für den Verfasser zu halten, dessen Heimath man auch aus andern Gründen in der Altmark suchen muß. ¹⁾ Im Seehausener Kloster können auch die über 1278 herabreichenden, aus einem Memorienbuche entnommenen fürstlichen Todesstage hinzugefügt sein.

Ich lasse nunmehr den uns hier interessirenden Anfang des von Markgraf Otto III. speciell handelnden Abschnitts ²⁾ nach dem Text der Trierer Handschrift folgen, dabei die Stellen, welche sich auch im Goslarer Coder finden, durch Curstrodrucl kenzzeichnend, wodurch ersichtlich wird, wie der Bearbeiter der Chronica Principum Saxoniae in letzterem mit seiner Vorlage verfuhr.

Marchio septimus.

Otto tercius duxit uxorem Beatricem filiam³⁾ regis Boemie, et genuit ex ea Johannem de Praga MCCXLIII, VIII. idus Aprilis⁴⁾. Ottonem magnum, Albertum, Ottonem, Conegundim, Mechtildim. Hic homo devotissimus ieiuniis, vigiliis, oracionibus, genuflexionibus, flagellationibus et huiusmodi cogebat corpus spiritui famulari, ita ut pre nimis venis iuxta genua sua caro ad modum duorum excreverat pugillorum. Omni sexta feria in memoriam

¹⁾ Er bezeichnet die Altmark als eis Albeam belegen; Hertel, Forsch. z. D. Gesch. XIX. 215 sieht in dem Verfasser einen Hofcapellan Ditos III., der eine auf dem linken Elbufer entstandene Quelle benutzte.

²⁾ Eine Ausgabe der „Genealogia marchionum de Brandenburg“ in Verbindung mit andern Brandenburgischen Quellen habe ich in der Bearbeitung, und hoffe, dieselbe in nicht allzulanger Zeit zu beendigen.

³⁾ filiam fehlt in Tr.

⁴⁾ 1248, Apr. 6.

Christi passi se pungens unguibus yel acubus fecit ut sanguis eius de corpore suo emanaret. ¹⁾ Anno domini M. CC. LII ²⁾ in die annunciacionis beate virginis Marie ³⁾ fratres predicatores, quos ex corde dilexit, Struzeberch collocavit, et eis aream in loco castri sui et bibliam glosatam de C marcis et expensas ad structuram claustrum et ecclesie et plura alia ⁴⁾ ministravit. Postea ⁵⁾ anno domini M. CC. LIII, XI. kalendas Augusti ⁶⁾ ipso procurante receperunt fratres ordinis predicti domum Sehusen, et manserunt inter duas civitates in curia, que fuerat domini Petri de Gardiz ⁷⁾ militis sita super aquam, ebdomatibus fere tribus. Deinde ceperunt edificare iuxta ecclesiam sancti Jacobi in fine veteris civitatis, et illam annis XIII. habuerunt; et castellum domini marchionis complanantes pomerium et latam aream possederunt. Anno autem domini M. CC. LXII. idem illustris marchio Otto in loco, ubi diciores manserunt in nova civitate Sehusen fratribus pro C viginti talentis aream comparavit; et positus est lapis primarius monasterii III. idus Junii ⁸⁾, et fratres operi fortiter insistebant. Apud ecclesiam tamen beati Jacobi fratres usque ad consummacionem dormitorii permanebant. Quinto denique anno postquam primarius lapis fuerat positus, videlicet anno domini M. CC. LXVI., III. idus Septembris, ⁹⁾ iidem fratres ecclesiam sancti Jacobi deserentes ad locum sibi preparatum domino Henrico Havelburgensi episcopo et multis aliis religiosis presentibus et utriusque sexus magna multitudine congregata se sollempniter transporterunt.

Nec silencio pretereundum, quod huius illustris Ottonis devocio ad devocionem alios provocavit. Nam eius

¹⁾ G.: sanguinem de corpore suo fudit.

²⁾ G. sagt unbestimmt: nach 1254; die Handschrift im Dominikanerkloster zu Köbel, Kiedel, cod. diplom. Brandenb. A. IV. 281 hat 1255.

³⁾ 1252, März 25.

⁴⁾ G.: expensas ad ecclesiam ministravit.

⁵⁾ Statt des ganzen folgenden Abschnitts hat G. nur: Postea fratres Sehusen locans, eis C libras et XX. ad aream, ad libros contulit C marcas.

⁶⁾ 1253, Juli 22.

⁷⁾ Gardiz, jetzt Gr. Garz, Dorf bei Seehausen.

⁸⁾ 1262, Juni 11.

⁹⁾ 1266, Sept. 10.

notarius febre in die palmarum ¹⁾ correptus, et apud sanctum Jacobum, ubi fratres tunc manebant, in infirmaria fratrum se deponens et postera die ²⁾ audita inopinata morte domini Herberti de Huchtenhagen ³⁾, statim ordini se devovit, et quod Sehusen voverat. secundum consilium fratris votum eius recipientis XVI. kalendas Maii, que tunc erat quarta feria post pascha ⁴⁾, Struzceberch adimplevit. Anno domini M. CC. LIX. postmodum eciam unus ⁵⁾ de capellanis eius, et camerarius uxoris eius predicatorum ordinem intraverunt.

Multis eciam militibus et armigeris inputabatur, quod ei placere cupientes in aqua et pane singulariter ieiunarent aut in ecclesia venias et genuflexiones facerent aut alia perficerent opera pietatis; nam hoc facientes pre ceteris diligebat. De uxore sua libentissime dici audiebat, quod se aliquibus misericordie operibus, ieiuniis, abstinenciis, oracionibus exercebat et mundi se operibus abdicaret.

Postea fratres Sehusen promovere volens, eis *ad libros contulit C marcas.* ⁶⁾

Fassen wir den historischen Gewinn aus dieser Aufzeichnung kurz zusammen, so ist es, außer den bestimmten Daten zur Baugeschichte des Klosters, und den Beiträgen zur Charakteristik Otto's III. folgender: Wir erhalten den Nachweis der zeitlich coordinirten Existenz beider Städte Seehausen um die Mitte des 13. Jahrhunderts, sowie daß die Jacobskirche am Ende der Altstadt gelegen war; freilich wird der Platz der Kirche jetzt nicht mehr zu ermitteln sein. In der Altstadt stand auch ganz in der Nähe dieser Kirche die markgräfliche Burg, welche die Dominikaner im Jahre 1252 überwiesen erhielten. Sie rissen dieselbe ab, wie ihre Ordensbrüder die Burg in Straußberg, und gewannen dadurch eine geräumige Hofstatt nebst Obstgarten. ⁷⁾ Lokalgeschichtlich interessant ist

¹⁾ 1259, April 6.

²⁾ 1259, April 7.

³⁾ Herbert von Uchtenhagen erscheint als Zeuge in der Bewidmung Britzwalfs mit Seehausener Recht, 1256, X. kal. Aug. Beckmann, Churmark. II. Bd. Britzwalk. Sp. 132, cf. Riedel A. III., 343.

⁴⁾ 1259, April 16.

⁵⁾ unus fehlt im Mscr.

⁶⁾ f. oben S. 25, Anm. 5.

⁷⁾ In ähnlicher Weise schenkten die Markgrafen Otto mit dem Pfeil und Conrad am 22. April 1295 der Stadt Rathenow ihre dortige Burg. Riedel A. VII., 409.

auch die Notiz, daß der neue Klosterbau in der Neustadt, zu welchem der Markgraf das Grundstück erwarb, in der Gegend errichtet wurde, wo die „reichen“ Bürger, also wohl die Mitglieder der Gewandschneibergilde, wohnten.

III.

Das Stadtsiegel.

Entgelt, welcher die altmärkischen Städte durch König Heinrich den Fünfler mit „Wappen“ begnadigt werden läßt, beschreibt das von Seehausen als einen „Arndt mit einer Krone auf dem Haupte“. ¹⁾ Diese Angabe des Osterburger Pfarrers, der die Insignien der übrigen altmärkischen Städte so, wie sie zu seiner Zeit gebräuchlich waren, richtig angiebt, ist auffällig, da Seehausen thatsächlich ein ganz anderes Stadtzeichen im Mittelalter führte und noch jetzt führt. Ich vermag auch nicht den Grund und die Veranlassung einer etwaigen Verwechslung zu erkennen; von märkischen Städten führten überhaupt meines Wissens nur Soldin und Schwedt einen gekrönten Adler im Siegel. ²⁾ Nach anderer Seite hin geht H. C. Steinhart in die Irre. ³⁾ Er leitet den Namen der Stadt von ihrer niedrigen, Ueberschwemmungen ausgesetzten Lage her, vielleicht seien die ersten Bewohner Fischer oder Hirten gewesen. „Das Wappen der Stadt, ein Lotusblatt, scheint dieses noch mehr zu bestätigen. Denn wenn auch die Kunst der Heraldik nicht über die Zeiten der Kreuzzüge hinauf geht, so hatten doch die einzelnen Städte schon vorher ein gewisses Merkmal, das sie ihren Dokumenten beifügten, und sich dadurch von andern unterscheiden“ (!) Der Wahrheit näher ist Möhsen gekommen, wenn er auch die Genesis des Stadtzeichens geradezu umkehrt. Er sagt in seiner handschriftlichen Sammlung über die Brandenburgischen Städtewappen ⁴⁾: „Seehausen hatte drei Seeblumenblätter im Wappen, auf welche hernach der Adler gekommen, doch so, daß unter jeder Klaue ein Seeblumenblatt hervorsteht“.

¹⁾ Altmarkt. Chronika, herausg. von Ammersbach, 1682, p. 76.

²⁾ Daß einzelne Städte, wie z. B. Potsdam, eine Zeit lang irrthümlich statt des ihnen zukommenden Brandenburgischen den Preussischen Adler mit der Königskrone annahmen, gehört nicht hierher.

³⁾ Ueber die Altmark II., 95.

⁴⁾ Rgl. Bibliothek in Berlin, Mscr. Boruss. Fol. No. 106.

In Wahrheit zeigt das älteste, in Abdrücken aus dem 14. Jahrhundert erhaltene Siegel der Stadt, welches zweifellos noch dem 13. Jahrhundert angehört, wenn auch, zufolge seiner Legende: *Sigillum Burgensium in Sehusen*, erst der Zeit nach Eingehen der Altstadt, ¹⁾ einen sehr alterthümlich stilisirten Adler im Siegelfelde, welcher rechts und links von je einem Seeblumenblatt in jener stilisirten Form begleitet ist, welche auch wohl als Schröteshörner bezeichnet wird. Ein dem 14. Jahrhundert angehöriges Sekretiegel hat den Adler in einen Schild gesetzt, den wiederum zwei Seeblätter, die hier herzförmige Gestalt zeigen, begleiten. Ein viel späteres, von Beckmann abgebildetes „*Secretum*“ setzt dann die beiden Seeblätter in den Schild selbst, zu beiden Seiten des Adlers. Dem entsprechen auch die noch heute gebräuchlichen Siegel des Magistrats und der Polizeiverwaltung, nur daß aus den Seeblättern Kleeblätter geworden sind, welche der Adler in den Fängen hält. ²⁾ Das Siegel der Stadtverordneten dagegen zeigt im gespaltenen Schilde vorn einen halben Adler, hinten drei Blätter (2:1). ³⁾

Das älteste Siegelbild Seehausens ist entstanden wie eine große Anzahl märkischer und anderer Stadtsiegel. Man nahm das Wappenbild des Landesherrn, zum Zeichen der Territorialangehörigkeit — Köln an der Spree hat diese auch noch in der Legende ausgedrückt — (*Sigillum Colo*) nie Marchionis Brandeburgen (*sis*) — und giebt damit, wenn es dessen bedürfte, eine authentische Interpretation der Bedeutung des Adlers — welchem man ein unterscheidendes Beizeichen beifügte, und zwar hier ein in gewissem Sinne redendes, indem es auf die erste Silbe des Stadtnamens anspielt. Man muß

¹⁾ Wenn nicht etwa, was auch möglich wäre, die Altstadt schon vor Entstehen der Neustadt dies Siegel führte, und dasselbe gewissermaßen auf letztere vererbt, wie dies z. B. der Fall gewesen sein muß bei dem sehr alterthümlichen Siegel der Altstadt Brandenburg, welches in seiner Legende nur von einer *civitas Brandenburg* überhaupt spricht, also aus einer Zeit stammt, in der es noch keine Neustadt gab. Da aber damals die spätere Altstadt noch ein Dorf war und *Parduin* hieß, muß dies Siegel dem ältesten Städtchen auf der Dominsel gehört haben, und von diesem samt dem Namen nachmals auf *Parduin* übertragen worden sein.

²⁾ Genau dasselbe Bild zeigen Siegel von Landsberg a. W. aus dem 15. Jahrhundert und später.

³⁾ Der Zuorkommenheit des Magistrats verdanke ich Abdrücke der in Gebrauch befindlichen Stempel. Dem zuletzt beschriebenen gleicht das Siegel der Stadt Werder bei Potsdam: vorn halber Adler, hinten 3 Kleeblätter, aber pfahlweise gestellt.

sich nur hüten, in diesen redenden Beizeichen ein Argument für die Etymologie des Namens selbst zu finden, wie dies, um von Andern zu schweigen, in der aus Rüdemann entnommenen „*Wappensage*“ bei Kuhn ¹⁾ geschieht: „Die Stadt Seehausen hat daher ihren Namen erhalten, daß vor Alters an dem Orte, wo jetzt die Stadt steht, viele kleine Seen oder Bächen befindlich waren, woher auch eins der ältesten Geschlechter der Stadt, die Lachmänner oder Laakmänner, ihren Namen haben. Deshalb führt auch noch die Stadt zwei Seeblätter nebst dem Adler im Wappen“. Die Auftraggeber oder die Siegelgraveure waren weit entfernt von solchen Spitzfindigkeiten: sie wählten das Bild eines ähnlich klingenden Gegenstandes, wo sie es fanden. So individualisirte, um auf altmärkischem Boden zu bleiben, Stendal das landesherrliche Wappen in späteren Siegeln durch zwei Steine, aus denen man nachmals Gerstenkörner machte, Gardelegen durch mehrere aus einem Wurzelstock sprießende Gerten ²⁾, aus denen erst später Stäbe mit Hopfenranken wurden, Apenburg durch einen Affenkopf, und Seehausen eben durch die Seeblätter. ³⁾

Aus dieser auf den Siegeln, jenen für das mittelalterliche Verkehrsweisen ganz unentbehrlichen Beglaubigungsmitteln, zur Darstellung gelangenden Verbindung des landesherrlichen Wappens mit einem sphragistischen Beizeichen bildeten sich nun die Städte häufig das, was man in sehr übertragener Bedeutung des Wortes deren „*Wappen*“ nennt. Denn die zu allen Zeiten allgewaltige Mode führte dahin, daß sowohl Corporationen wie einzelne Personen der verschiedensten Stände selbst Bauern und Juden, das dekorativ vorzüglich verwendbare, ursprünglich und eigentlich einem kriegerischen Requiri

¹⁾ Märkische Sagen zc. p. 41.

²⁾ *Mittelniederdeutsch* gart, garde = Zweig, nicht: Garten.

³⁾ Das Magdeburgische Städtchen gleichen Namens führt ein verwandtes, ebenfalls theilweis redendes „*Wappen*“: „ein Seeblatt an langem mit zwei Blüten versehenen Stengel, welches Bild auf neueren Siegeln in eine Sonnenblume entartet ist.“ Dies Wappen „wird auch sonst noch von dem hinter dem Schilde in halber Figur hervorragenden, nur mit einem Schwerte bewaffneten S. Moriz gehalten (*Clericus*, d. Städtewappen des Herzogthums Magdeburg, p. 28). Wo sich auf Magdeburgischen Stadtsiegeln der hl. Moriz findet, da hat dieser Heilige in der sphragistischen Bildersprache dieselbe Bedeutung wie z. B. auf den Siegeln von Neustadt-Brandenburg und Rathenow der Markgraf, wie auf dem Siegel des Havelbergischen Städtchens Wittstock der Bischof; er soll die territoriale Zugehörigkeit symbolisiren; der Adler in den Märkischen Stadtsiegeln ist nichts als der abgekürzte Ausdruck desselben Gedankens.

des wehrhaften Individuums seine Entstehung verdankende Standesabzeichen nachahmten, und auf Siegeln, Fahnen u. s. w. Gebilde setzten, welche mit den Wappen im engeren Sinne nur die Form, die heraldische Stilisirung und die Schildumrahmung gemein haben — letztere wird in Fällen, wo nur sphragistisches Material vorliegt, sehr oft das einzige Kriterium zur Entscheidung der Frage sein, ob eine Stadt sich eines „Wappens“ bedient habe oder nicht. Denn die Führung eines solchen seitens einer Commune kann nicht von vornherein vermuthet, sie muß im Einzelnen nachgewiesen werden. Manche Städte hatten gar kein Bedürfniß nach dem decorativen Luxus eines eigenen Wappens. Dahin gehören offenbar diejenigen der Mark, welche zu ihrem Siegelbilde nichts als den Adler, das märkische Landeswappen, erkoren hatten, selbst die, wo der Adler zugleich redendes Bild war, wie Krendsee, Arneburg (welches zuerst einen Adler über einer Burg im Siegelfelde, später einen einfachen Adler im Schilde führte). Auf dem Siegel war der Adler durch die Umschrift hinlänglich gekennzeichnet, als Wappen auf dem Banner oder sonst wo konnte derselbe dagegen wenigstens so lange nicht geführt werden, als er eben noch das Wappenbild des Landesherrn war, und war praktisch auch nicht wohl verwendbar, weil eine ganze Anzahl anderer Städte genau dasselbe Wappen geführt haben würden. Vermechslungen wären unausbleiblich gewesen, und der praktische Zweck der Wappen, als Erkennungs- und Unterscheidungszeichen zu dienen, wäre illusorisch geworden — es sei denn, man hätte eine Veränderung der Wappenfarben vorgenommen. Ob solche Fälle wohl nachweisbar sind?

Die unbestreitbaren Thatfachen, daß ein Siegelbild überhaupt nicht ohne Weiteres für das Wappenbild des Sieglers gelten darf, und daß Städte zwar regelmäßig Siegel, aber durchaus nicht immer Wappen besaßen, und daß am allerwenigsten jedes Stadtsiegelbild auch das Stadtwappen darstellt, sind in unserer alterthümlichen und damit in gewissen Kreisen geradezu wappensüchtig gewordenen Zeit gar zu oft übersehen worden. Ist man doch beispielsweise so weit gegangen, jede der zahlreichen Formen, welche das große Berliner Stadtsiegel und das daneben gebrauchte kleine im Laufe der Jahrhunderte angenommen haben, als besondere Phasen des Berliner Stadtwappens bildlich und schriftlich darzustellen, so daß danach immer zwei in ihrer Darstellung erheblich verschiedene Stadtwappen neben einander in Gebrauch gewesen sein mußten. Ehe man solche Ungeheuerlichkeiten schuf, wäre man besser bei

dem Mittelalter ordentlich in die Schule gegangen, und hätte, statt ihm bloß die Linienführung abzusehen, gelernt, wie die Städte, welche sich ein eigenes „Wappen“ zulegten, dasselbe aus ihren Siegelbildern heraus nach bestimmten, deutlich erkennbaren Regeln entwickelten, falls sie nicht, wie z. B. Halle, neben dem Siegelbilde ein besonderes wappenähnliches Abzeichen, dessen Entstehung wohl überall im Dunkeln liegen wird, besaßen.

Bei den hier in Rede stehenden Siegelbildern, welche das landesherrliche Wappenbild mit einem individuellen Beizeichen enthalten, gingen nun unsere Brandenburgischen Städte entweder so zu Werke, daß man von einer Verwendung des fürstlichen Wappens ganz abjah und das bisherige Beizeichen zum alleinigen Wappenbild erhob. Dies war in Berlin mit dem Bären der Fall, bis König Friedrich I. der Stadt im Jahre 1710 ein neues dreifeldiges Wappen verlieh, und bei Frankfurt a/D. mit dem Hahn. Oder man legte dem Beizeichen zwar die Bedeutung eines selbständigen Wappenbildes bei, vereinigte es aber mit dem Landeswappen so, daß man den Schild längs theilte, und in die eine Hälfte den halben Adler, in die andere das frühere Beizeichen setzte.¹⁾ Diese tadellos heraldische Formation zeigt schon das älteste Garbelegener Siegel im Anfang des 14. Jahrhunderts (und zwar im Siegelfelde); das Altstadt-Salzwedeler Stadtwappen erscheint so bereits ebenfalls im 14. Jahrhundert aus dem Siegelbilde herausgebildet. Oder man setzte das bisherige sphragistische Beizeichen nunmehr einfach als Brüstung zum landesherrlichen Wappenbilde in den Schild selbst; so in Neustadt-Salzwedel die beiden Schlüssel, in Stendal die beiden Steine — erst später führte man hier im gespaltenen Schilde vorn den halben Adler, hinten vier (statt der bisherigen zwei) Steine, 1, 2, 1 gestellt; und so auch zuletzt in Seehausen auf der Mehrzahl der bereits beschriebenen Siegel, während man für das

¹⁾ Auch Quertheilungen kommen vor, aber selten; aus der Mark ist mir nur Prenzlau bekannt: oben behelmter Adler, unten Schwan, den ich nicht zu erklären weiß. In Bergau's Bau- und Kunstdenkmäler der Provinz Brandenburg S. 602 heißt es, wahrscheinlich nach Sext's Geschichte von Prenzlau, König Friedrich I. habe dies „Wappen zum Andenken an seinen Besuch 1705 gestiftet.“ Das älteste große Siegel hat einen einfachen Adler innerhalb sehr reicher Stadtarchitectur, das kleinere Sekret den brandenburgischen Schild, dessen Adler man den Marktgräflichen Wappenhelm, der auf den Schild gehört, aus Raummangel so aufgestülpt hat, daß der Helmschmuck über den oberen Rand hinaus in das Siegelfeld hineinragt.

Stadtverordneten-Siegel sich der zweiten Methode bedient hat. Diese Duplicität des aus dem Siegelbilde entwickelten Seehausener Stadtwappens, so auffällig sie vielleicht manchem erscheint, ist nichtsdestoweniger vollkommen in der Natur der Sache begründet, und unanfechtbar; um Mißverständnissen vorzubeugen möchte es indessen rathsam sein, nur eine Wappenform constant zu führen, jedoch in richtiger Zeichnung.

Die Farben des auf dem geschilderten Wege entstandenen Seehausener Stadtwappens beschreibt Beckmann (und danach Hermes und Weigelt im Handbuch des Regierungsbezirks Magdeburg): „ein rother Adler im grünen Felde mit goldenem Schnabel und Klauen, in deren jedweder er ein Seebblatt hält“. Die in der Heraldik wenig beliebte grüne Färbung des Feldes ist sicher falsch: einmal widerspricht sie der heraldischen Regel, daß Farbe nicht auf Farbe, Metall nicht auf Metall liegen soll (gewisse Ausnahmen abgerechnet, die hier nicht in Frage kommen), und dann wissen wir ja aus der Genesis des Wappens, daß es sich um den markgräflich-brandenburgischen Adler handelt, welcher, nach einigen auffälligen Schwankungen in frühester Zeit, regelmäßig roth in Silber gemalt wird; möglicherweise hat die Drydation eines versilberten Schildes den Irrthum veranlaßt, wie sie wohl auch die Ursache ist, daß der Potsdamer Adler, welcher ganz derselben Herkunft ist, am dortigen Rathhause auf goldenem Schilde prangt. Die Seebblätter sind natürlich grün zu tingiren. Dies gilt nur von der älteren Form; bei der jüngeren des Stadtverordnetensiegels würden die Tincturen des hinteren Feldes nicht ohne Eigenmächtigkeiten zu bestimmen sein, so daß auch aus diesem Grunde jene den Vorzug verdienen dürfte.

Magdeburg, im October 1885.

G. Sello.

Vom General Christoph v. Kannenberg.

Vom Geheimen Archivrath v. Müllverstedt in Magdeburg.

Alle Landestheile des Kurbrandenburgischen und Preussischen Staates haben zu der langen Reihe von Generalen und Heerführern der alten Preussischen Armee (vor 1807) ein größeres oder geringeres Contingent gestellt: Preußen, Pommern, Brandenburg, Schlesien, Magdeburg und Halberstadt mit ihren Nebenländern, endlich Minden-Cleve nebst den zugehörigen Graf- und Herrschaften. Dabei nimmt von diesen Ländern ein Theil eines derselben, die Altmark, eine hervorragende Stelle ein. Durchmustern wir die Reihe ihrer Adelsgeschlechter, so finden wir die v. Ipenfliz, v. Bismarck, v. Lüderitz, v. Borstell, v. Alvensleben, v. Lindstedt, v. Zeege, v. d. Schulenburg, v. Krusemark, v. Rintorff, v. Kannenberg und Woldeck, v. Arneburg, aus denen Preussische Generale hervorgegangen sind, auch nicht zu vergessen den Selben aus bauerlichem Stande, Joachim Hennigs v. Treffenfeld, von dessen Lebensumständen und Nachkommenschaft wir späterhin ausführlicher, meistens noch Unbekanntes, zu berichten gedenken. Mehrere der genannten Geschlechter haben dem Preussischen Heere mehr als einen General, eines, die in ihrer Heimath nicht mehr blühenden v. Zeege, ihm einen Generalfeldmarschall gegeben.

Für diesmal soll uns ein einer frühen Periode des brandenburgisch-preussischen Heeres Angehöriger, der Altmark entstammter, fast schon vergessener tapferer Feldherr beschäftigen, Christoph v. Kannenberg, kurbrandenburgischer Generallieutenant, Chef eines Regiments zu Pferde und zu Fuß, Geheimer Kriegsrath und Kammerherr, Gouverneur der Festung und Erbmarschall des Fürstenthums Minden, Erbherr auf Busch, Kannenberg, Iden und Himmelreich.

Es liegt nicht in unserer Absicht, hier auf Grund archivalischer Forschung einen Lebensabriß dieses berühmten Heerführers des großen Kurfürsten zu geben oder auch nur das zu recapituliren, was die betreffenden gedruckten kriegsgeschichtlichen Werke von seinen Thaten in der schwedischen und brandenburgischen Armee enthalten, sondern nur aus wenig bekannten gedruckten Quellen den Altmärkern das Gedächtniß an ihren tapfern Landsmann zu erneuern, der, obwohl er nur 22 Jahre

lang dem brandenburgischen Herre angehörte, doch als einer der ersten und besten Generale seines gnädigsten Landes- und Lehns Herren galt, als einer seiner Paladine, dem persönlich die letzte Ehre zu erweisen der große Kurfürst nicht verschmähte.

Ueber das Geschlecht v. Kannenberg enthält die gedruckte historische Litteratur mehr oder minder ausführliche orientierende Nachrichten, und wir können auf sie verweisen, zumal diesem Aufsatze eine genealogische Uebersicht über die Familie oder einen kurzen Abriss ihrer Geschichte zu geben fern liegt.¹⁾ Es mag daher nur bemerkt sein, daß das Geschlecht von sehr bescheidenen Anfängen war und auch während des Mittelalters und des ganzen 16. Jahrhunderts nicht besonders hervortrat. Daß die Familie auch schon im 13. Jahrhundert in der Altmark, zu deren eingebornem Adel sie zu rechnen ist, — wenn nicht unter anderm Namen²⁾ — existirt hat, ist wohl kaum zu bezweifeln, aber uns erhaltene Urkunden nennen sie nicht früher als im ersten Viertel des 14. Jahrhunderts, wo Elias v. K. 1320 und der Knappe Konrad v. K. 1321 als Zeugen,

¹⁾ Gauhe Adelslexicon I. p. 721. Sinapius Schlesijsche Curiositäten II. p. 346. Zedler Universal-Lexicon XV. Sp. 166, 167. v. Hellbach Deutsches Adelslex. I. p. 635. v. Zedlitz Neues Preuß. Adelslex. III. p. 70—72. Zehr. v. Ledebur Preuß. Adelslex. I. p. 414. Jahresbericht XVII. d. Altmark. Geschichtsvereins S. 136, 137 u. f. w. Fehlerhaftes ist hier und dort mit untergelaufen, so sagt Zedler, daß sein Stammsitz Kannenberg im Halberstädtischen liege und ein Schloß sei, welches wieder Zedlitz, der auch die anderen Güter des Geschlechts dorthin verlegt, nachschreibt. Ferner nennt v. Ledebur dasselbe schlechtthin ein freiherrliches, was irrig ist, wie es denn auch bei Zedler heißt, daß es „zum Theil“ freiherrlich sei. Denn nur der Enkel des obigen Generals, der Preuß. Oberst und Oberpostmeister der Königin Elisabeth Christine, Ritter des Schwarzen Adler-Ordens zc. Friedrich Wilhelm v. K. bediente sich des freiherrlichen Prädicats (vielleicht aber auch schon sein Vater), vermuthlich infolge seiner Beziehungen zu Westfalen, wo sich damals viele der alten Adelsgeschlechter als Freiherren prädicirten und mehrfach auch so genannt wurden. Ein Freiherrn-Diplom der Familie, die sonst stets nur als einfache adeliche erscheint, ist nicht bekannt. Der Irrthum, daß sie auch als eine „halberstädtische“ (von Buddeus hist. Ver. III. p. 125, Zedler, Zedlitz u. A.) bezeichnet wird, ist daher entstanden, daß mehrere Mitglieder derselben dem Domcapitel von Halberstadt angehört haben, aber doch erst vom Ende des 16. Jahrhunderts ab. Der erste von ihnen war Caspar v. K. († 31. Januar 1605 als Domdechant, zugleich Probst zu Walbeck). S. Lünig Reichsarchiv Spic. eccl. II. Anh. p. 59. 61, (Nr. 78) 67, (Nr. 81) 68, (Nr. 82). Walthers Singg. Magdeb. V. p. 76 Halberst. gen. Bl. II. p. 116. — Vgl. auch v. Ciesstedt Landbuch S. 25, 124, 179, 206, 221, 260, 263.

²⁾ Vergl. XVII. Jahrgang des Altmark. Gesch.-Vereins S. 136, 173.

ersterer in Arneburg (vielleicht als Burgmann), erwähnt werden.¹⁾ Deshalb ist auch die Familie in Wohlbrücks Geschichte der Altmark nicht erwähnt worden, aber in dem Nachtrage des Herausgebers hätte sie eine Stelle finden können.

Auf jene Beiden folgen Kuno v. K., 1359 zu den Vasallen im Lande Arneburg und Zerichow gezählt, und zwei Jahre darauf Kurd v. K.²⁾ Aber über den Grundbesitz des Geschlechts liegen erst aus dem Ende des 14. Jahrhunderts dürftige Notizen vor. Das Karolinische Landbuch nennt 1375 nur Otto v. K. als Besitzer bescheidener Pächte in Bellingen, 1½ Meile südlich von Stendal, entbehrt aber Artikel über die Ortschaften Kannenberg, Busch und Lichterfelde, wo doch von jeher die erste und hauptsächlichste Begüterung der v. Kannenberg stattgefunden hat. Von letzterm Orte, von Lichterfelde (im heutigen Kreise Osterburg, 1 Meile von Seehausen, ½ Meile südöstlich von Osterburg, jetzt mit zwei Rittergütern), steht dies fest, denn Hans d. A. v. K. besaß Lichterfelde oder doch ein Rittergut daselbst 1384³⁾ und noch sechszig Jahre später war das Gut in Kannenbergischem Besitze⁴⁾. Von den sonstigen Gütern der v. Kannenberg, von denen noch einige während des Mittelalters erwähnt werden, z. B. Besitzungen zu Schwedten 1392, zu Dobbrun zc. soll hier nicht weiter gehandelt werden, auch nicht über die Genealogie des Geschlechts, von welcher schon Einiges vom Ende des 16. Jahrhunderts ab mitgetheilt ist⁵⁾. Von dem letztgenannten Zeitpunkte an datirt ein Aufschwung des Geschlechts und offenbar eine Zunahme seines Wohlstandes, sicherlich mitveranlaßt durch die einträglichen Pfünden und Ehrenstellen, die einigen Mitgliedern des Hauses beim Hochstift Halberstadt zu Theil geworden waren⁶⁾.

Das Dorf und Rittergut Busch (früher auch Buschow genannt), 2 Meilen östlich von Osterburg und das Rittergut Kannenberg an der Elbe, 2¼ Meilen östlich von Oster-

¹⁾ Riedel C. D. Brand. A. XXII. p. 26, XV. p. 74.

²⁾ Ibid. B. II. p. 337, 388 und A. X. p. 126.

³⁾ Ibid. A. XXII. p. 265.

⁴⁾ Ibid. A. XXV. p. 327.

⁵⁾ XVII. Jahresb. d. Altmark. Gesch.-Vereins p. 136 ff.

⁶⁾ namentlich dem Domdechanten Caspar v. K., Probst zu Walbeck, † 31. Januar 1605 und dem Domherrn Friedrich Wilhelm v. K. (einem Sohne des Generals) † 9. August 1714. Er war auch zugleich Portenarius des Hochstifts Halberstadt und Probst zu St. Bonifat und Moritz daselbst. Halberst. gen. Bl. III. 2. S. 340.

burg, beide im Kreise dieses Namens, sind die jahrhundertelangen Haupt- und Stammgüter des Geschlechts, die den directen Vorfahren des Kriegshelden, mit dem sich die gegenwärtigen Blätter beschäftigen, gehört haben. Seine Vorfahren und seine 16 Ahnen zählt die bei seinem Leichenbegängniß von Georg Hilmar Ißing, Pastor prim. zu St. Martin in Minden gehaltene und daselbst von J. Pilar, kurbraund. Buchdrucker 1673 gedruckte Leichenpredigt in folio auf ¹⁾. Sie ist gewidmet den Kindern des Generals Christoph Günzel, Friedrich Wilhelm, Anna Sophia und Dorothea v. Kannenberg. Seine Gemahlin Maria geb. v. Bartensleben a. d. G. Wolfsburg war ihrem am 10. Februar 1673 verstorbenen Ehemanne nur wenige Wochen später, am 6. April, im Tode nachgefolgt.

Die Leichenpredigt auf Lektorn besteht aus den gewöhnlichen Theilen: der eigentlichen Leichenrede auf 48 Seiten, den Personalien von S. 49 bis 64, der Abdankungsrede von C. v. d. B. (wohl Bussche), gehalten am 12. März 1673 auf S. 65 bis 72, worauf die hochinteressante Beschreibung der Leichenprocession auf sieben Seiten folgt. Den Schluß bildet eine Reihe deutscher und lateinischer Trauerlieder und Trauergedichte, denen eine vom „Director Musices und Cantor“ der Schule zu Minden, Otto Gibelius, componirte und in Noten gesetzt, beim Begräbniß am 12. März 1673 in der Marienkirche zu Minden aufgeführte Trauercantate mit Text aus Cap. 1, 2 des Prediger Salomonis folgt.

Christoph v. Kannenberg war unstreitig einer der vorzüglichsten Reitergenerale Friedrich Wilhelms, des großen Kurfürsten. Wenn es ihm auch nicht beschieden war, zu dem Ruhm der brandenburgischen Armee in den Schlachten bei Fehrbellin und Splitter beizutragen, so hatte er doch Gelegenheit, außer an anderen kriegerischen Actionen mit seinen Kürassieren und Dragonern in der dreitägigen Schlacht bei Warschau 1656 den Sieg der brandenburgischen Krieger erringen zu helfen und das Glück, seine durch schwere Verwundung bezeugte Tapferkeit in helles Licht zu setzen. Die hohen Ehrenstellen, die der altmärkische Held im brandenburgischen Kriegsdienste erstieg, beweisen deutlich seine militairischen Tugenden, und es darf als eine seltene Anerkennung und Würdigung derselben bezeichnet werden, daß, wie schon erwähnt, der Kurfürst in eigener Person und in Begleitung des Kurprinzen seinem tapfern Feldherrn das letzte Geleit gab.

Kannenberg erreichte die verschiedenen militairischen Würden und Chargen, die ihn bis zum Generalleutenant hinauführten, nach damaligen Verhältnissen in jugendlichen und in den kräftigsten Mannesjahren. Kaum 36½ Jahr alt empfing er die Bestallung als brandenburgischer Generalmajor und sechs Jahre später in einem Alter von 42 Jahren als Generalleutenant. Seine ersten kriegerischen Lorbeeren hatte er, wie viele der brandenburgischen Heerführer und höheren Officiere, und so wie auch Tressenfeld, in den Kriegsdiensten der Krone Schweden gepflückt, in denen sich damals eine verlockende Gelegenheit zu militairischem Ruhme darbot, zumal seine Heimath lange Zeit hindurch leider der schwedischen Armee zum Quartier diente. Er war in ihr bis zum Obersten und Regimentschef gestiegen.

Die Personalien der erwähnten auf Kannenberg gehaltenen Leichenpredigt haben dem Historiographen der brandenburgischen und preussischen Generale, dem Ordensrathe A. B. König, die Möglichkeit geboten, in seinem Militairischen Pantheon ¹⁾ eine ausführlichere Lebensbeschreibung unsers Helden zu liefern. Sie enthält aber doch nur einen kurzen, nicht immer fehlerfreien und genauen Auszug aus den Personalien der Leichenpredigt. Gehen wir also auf seine Quelle selbst zurück, die freilich mit einer wenig erquicklichen Weilkäufigkeit und einem Schwulste geschrieben ist, der den des Militairbiographen aus dem Zeitalter der drei schlesischen Kriege, des hallischen Professors der Geschichte, Dr. Pauli, allerdings noch übertrifft. Die kühnsten Bilder (unter denen die Vergleichung seines Muthes mit dem eines seiner Jungen beraubten Löwen eine Hauptrolle spielt) wechseln mit Beziehungen auf die Helden des griechischen und römischen Alterthums ab, selbst auf Xerxes.

Christoph v. Kannenberg war der am 10. Januar 1615 geborene Sohn des Rittmeisters Christoph v. K. auf Busch und Kannenberg und der Elisabeth v. Barjewisch, aus einem ihm benachbart wohnenden Geschlechte, dem die Güter Scharpenlohe, Falkenberg, Vielbaum, Esack u. a. gehörten. Nachdem er, kaum ein Jahr alt, seine Mutter durch den Tod verloren, wurde seine Erziehung von seiner Pflegemutter, der vermittelnden Frau v. Marenholz, geleitet. In seinem 16. Lebensjahre, im Jahre 1631, nahm er bei der schwedischen, damals in der Altmark stehenden Armee, im Regiment des Generalmajors

¹⁾ Zwei Exemplare in der im K. Staatsarchiv zu Magdeburg deponirten v. Gustedtschen Funeralsammlung.

¹⁾ Neue Auflage 2. Theil S. 248—250.

Kurviel Dienste „weil sein jovialisch und sinnreicher Kopf mit „martialischer Generosität vereinbaret, das stille Leben für „feurigen Muth verschmähet“. In diesem Regiment diente er drei volle Jahre als gemeiner Reiter. Während dieser Zeit gerieth er infolge eines Schusses durchs linke Bein in kaiserliche Gefangenschaft und wurde 16 Wochen lang im Stockhause zu Regensburg „erbärmlich gehalten“. Nach erfolgter Auswechselung kam er zum Kürassier-Regiment des Obersten v. Goldstein ¹⁾ als Korporal, avancirte schon ein Jahr darauf zum Quartiermeister und abermals nach Jahresfrist zum Cornet (1635) in Anerkennung seiner bei allen Gelegenheiten bewiesenen außerordentlichen Tapferkeit, die er namentlich bei Torgau bewies, wo er nochmals durchs Bein geschossen wurde. Bereits im Jahre darauf wurde er zum Lieutenant befördert und schon zwei Jahre später avancirte er zum Rittmeister bei demselben Regiment, das damals den Obersten Wilhelm v. Hencking ²⁾ zum Chef hatte und zu der Armee des Feldmarschalls Leonhard Torstenson gehörte. In dieser Charge diente er mit großer Auszeichnung drei Jahre lang und wurde hierauf zum Oberstwachtmeyer beim Regiment des Obersten v. Barsewisch ernannt. Vermuthlich hatte er danach getrachtet, in dessen Regiment zu kommen, da der Oberst sein naher Verwandter, nämlich ein Sohn des Bruders seiner Mutter war. Die Leichenpredigt kann nicht genug die Herzhaftigkeit und die mit vielem Glücke verbundene Verwegenheit Kannenbergs rühmen, wodurch er bald nach dem Tode des Obersten v. Barsewisch, dessen Regiment der Oberst v. Hundslshausen erhielt, bei demselben zum Oberstlieutenant bestallt wurde. Dies wird also im Jahre 1643 oder 1644 geschehen sein ³⁾, als Kannenberg 28 oder 29 Jahre alt war. Neue Aus-

¹⁾ Die Leichenpredigt und König a. a. O. nach ihr schreibt Gollenstein; es ist aber der nachherige berühmte schwedische Feldmarschall Joh. Arnold v. Goldstein (geb. 1605, † 1653) gemeint, Chef eines Kürassier-Regiments und Kurbrand. Kammerherr, der in Schweden das Gut Rosenholz und in Preußen das Amt Carben als Pfand besaß. Seine Gemahlin war eine v. Lehwald aus Preußen und seine drei Töchter heiratheten in die Familien Dönhoff, Podewils (nachher Rautter) und Eulenburg.

²⁾ Die Leichenpredigt schreibt den Namen unrichtig Hencking, es ist der schwedische Oberst Wilhelm v. Hencking gemeint, geb. 1600, Erbherr auf Terpenhain und Nahof in Kurland, der mit Cath. Elisabeth geb. v. Hencking vermählt war.

³⁾ Der Oberst Friedrich v. Barsewisch war ein Enkel des mütterlichen Großvaters Kannenbergs, des Amtshauptmanns Balthasar v. B., gleichfalls eines Altmärkers, fiel am 13. März 1643 beim Sturm auf Halberstadt

zeichnungen und sein stets tapferes Verhalten vor dem Feinde bewirkten, daß er nach einigen Jahren zum Obersten befördert wurde und Chef eines eigenen Reiterregiments der Weimarschen Truppen wurde, die unter dem Generalcommando des Feldmarschalls v. Königsmarck standen ¹⁾. Bis dahin hatte Kannenberg den Schlachten bei Leipzig, Wittstock, Zanko und Töpel, sowie vielen anderen blutigen Treffen beigewohnt, in Böhmen, Bayern, Thüringen, Ober- und Niedersachsen und hatte auch an den Eroberungen vieler Städte, fester Plätze und Schlösser theilgenommen. Von der Heldenhaftigkeit des Generals, der seine untergebenen Soldaten wie ein Vater seine Kinder geliebt und ihnen stets mit dem Beispiel kühnster Tapferkeit vorangegangen, rühmt die Leichenpredigt, daß er bei der Eroberung der „kleinen Seite“ von Prag und des Schlosses mit einigen Reitern abgeessen und den Wall zu ersteigen begonnen habe, was ihm auch geglückt sei, da er die Thorwache übermannt und das Thor gesprengt habe, sodaß die nachrückenden Truppen ungehindert hätten einziehen können. Demnächst habe er das altstädtische Thor, um nicht einen Ueberfall vom Feinde zu erfahren, berannt und besetzt und darauf das Schloß selbst mit größter Lebensgefahr erobert, wobei er herrliche Beute gemacht habe. Als Zeichen seiner siegreichen Action wird berichtet, daß er während seiner kriegerischen Laufbahn allein 5 Paar Pauken erobert habe.

Als nach erfolgtem Friedensschlusse von 1648 viele schwedische Regimenter abgedankt wurden, erhielt Kannenberg von der Königin Christina am 7. Mai 1649 ein Wartegeld von 1000 Thln. und vom Generalissimus der schwedischen Armee, dem Pfalzgrafen Karl Gustav, nachherigem Könige von Schweden, unterm 19. Septbr. 1650 seine Dienstentlassung unter rühmlichster Anerkennung seiner der Krone Schweden geleisteten zwanzigjährigen Kriegsdienste. Als nun sein Regiment abgedankt wurde und auseinanderging, waren seine Reiter der von ihm genossenen Liebe, Fürsorge und Pflege, sowie der Tapferkeit seiner Führung so eingedenk und dafür so dankerfüllt, daß sie

und liegt in der dortigen Domkirche begraben. Er heißt auf seinem dortigen Epitaphium sowohl, als in seiner vorliegenden Leichenpredigt und der Kannenbergischen Barß, in derjenigen Namensform, die sich öfters neben der heute üblichen früher findet. Der Oberst v. Hundslshausen stammte aus einem bekannten niederhessischen Geschlecht.

¹⁾ Auch dieser war ein Anverwandter Kannenbergs. Ein Vetter des Erstern, Joachim v. K., war mit einer Schwester der Mutter Kannenbergs, Sophia v. Barsewisch, vermählt.

ihm alle ihre Standarten freiwillig verehrten mit dem Erbieten, bei vorfallenden Gelegenheiten wieder unter ihm zu dienen und „mit ihm in den Tod zu gehen“.

Dieser Vorgang erinnert lebhaft an die sieben Standarten in der Kirche zu Königsde, in der sie infolge der Bestimmung ihres Patrons, des turbrand. Generals Joachim Hennigs v. Treffenfeld, der also ihr Besitzer gewesen sein muß, aufgehängt und noch jetzt daselbst zu sehen sind¹⁾. Die Annahme des Biographen Treffenfelds, daß die Fahnen deshalb sich in des Letztern Händen befunden hätten, weil sein Regiment von ihm selbst erworben sei, erscheint nach dem Vorgange mit Kannenberg zu urtheilen, nicht zutreffend, da es hier als etwas ganz Besonderes, und als ein Zeichen höchster Verehrung gegen den Regimentschef berichtet wird, daß seitens seines Regiments ihm die Feldzeichen desselben verehrt wurden, die sonst nach alter Sitte der Vernichtung anheimfielen. Nicht also dem Chef, sondern dem Regiment wird also die Verfügung über die Fahnen und Standarten zugestanden haben, und werden gleiche Motive, wie bei Kannenberg, auch bei Treffenfeld voraussetzen sein, die Letztern zum Besitzer der in der Kirche zu Königsde befindlichen Standarten gemacht haben.

Ganz richtig sagt die Leichenpredigt Kannenbergs, daß die weite Verbreitung seines Kriegsrühms die Veranlassung gewesen, die Aufmerksamkeit des Kurfürsten Friedrich Wilhelm auf ihn zu lenken, zumal dieser sein Lehns- und Erbherr war. Nachdem er sich seiner Bereitwilligkeit in vaterländische Kriegsdienste zu treten, versichert, ernannte ihn der Kurfürst unterm 13. August 1651 zum Generalmajor und übertrug ihm ein Kommando in dem damals ausgebrochenen Zülichischen Successionskriege. Selbstverständlich ist es, daß er zugleich zum Chef eines Regiments ernannt wurde, aber es hat sich nicht ermitteln lassen, ob es ein neugeworbenes war oder ob ihm ein schon bestehendes erledigtes übertragen wurde.

Kannenberg stand damals im 37. Lebensjahre und schloß am 13. Januar 1652 ein Ehebündniß mit Maria v. Bartensleben, Tochter Günzels v. B. auf Wolfsburg und Brohme.

Eine Gelegenheit sich mit seinem Regimente auszuzeichnen, bot sich ihm im Polnischen 1654 beginnenden Kriege und namentlich in der Schlacht bei Warschau 1656 dar, in welcher

¹⁾ Sie sind beschrieben und ihre Inschriften angegeben in G. v. Kessel Henniges v. Treffenfeld und seine Zeit, Stendal 1863 S. 2 u. 3.

er durch eine Stückugel eine unheilbare Wunde davontrug¹⁾. Kurz vorher hatte ihn der Kurfürst zum Gouverneur der Stadt und Festung Minden ernannt, die auch fortan die Garnison seines Kürassier-Regiments blieb. Schon am 11. Juni 1657 ernannte ihn der Kurfürst zum Generalleutnant und übertrug ihm unterm 17. Juni²⁾ desselben Jahres die Generalinspektion über alle in Westfalen stehenden Truppen für den Fall der Abwesenheit des Generalfeldzeugmeisters Frhrn. v. Sparr.

Seine außerordentliche Kriegserfahrung und sonstigen vorzüglichen Eigenschaften bewogen den Kurfürsten, ihn unterm 10. Februar 1666 zum Geheimen Kriegs Rath zu ernennen; er fügte eine neue Ehrenbezeugung hinzu, als er ihm am 7. März desselben Jahres das Erbmarschallamt des Fürstenthums Minden übertrug, das bei seinen Nachkommen bis zum Aussterben des Geschlechts verblieb und dann an den Schwiegervater des Letzten seines Stammes, den Generalmajor v. Rahlben überging, dessen Nachkommen noch jetzt diese Würde bekleiden. Inzwischen hatte er durch die im Polnischen Kriege erhaltene Blessur schwer zu leiden und dies nahm zu, als er im Jahre 1672 mit einem Theile der brandenburgischen Armee nach dem Rhein rückte. Nachdem er nach seiner Rückkehr noch schwere Leiden hatte ausstehen müssen, verschied er am 10. Februar 1673 in einem Alter von 58 Jahren, 21 Tagen³⁾ und im 43. Jahre seiner Kriegsdienste.

Die Leichenpredigt besagt ausdrücklich, daß Kannenberg auch „Oberst zu Fuß“ gewesen sei, demzufolge er also auch Chef eines Infanterie-Regiments gewesen sein muß. Daß dies der Fall gewesen, beweist die unten folgende Angabe der Leichenproceßion, an der auch sein Infanterie-Regiment theilnahm, das offenbar ebenfalls zu Minden in Garnison gestanden hat. Indessen hat sich über die Stiftung des Infanterie-Regiments und seine Schicksale nichts ermitteln lassen. Dem Anschein nach ist es, wenn nicht bald nach dem Tode des Generals, so doch vom Großen Kurfürsten oder seinem Sohne reducirt worden. In der Liste der brandenb. Armee vom

¹⁾ s. d. Leichenpredigt; nach König hatte er durch eine an seiner um den Leib geschlungenen Geldtasche abprallende Kugel nur eine starke Contusion erhalten.

²⁾ Nach König a. a. O. am 17. Juli.

³⁾ So die Leichenpredigt; es sind aber 30 Tage oder ein Monat über 58 Jahre oder es müßte ein Druckfehler sein, daß er am 10. statt am 20. Januar geboren ist.

August 1656 findet sich nur das 10 Compagnien starke Rannenbergische Kürassier-Regiment aufgeführt mit der Bemerkung, daß seine Formation im April 1655 geschehen sei ¹⁾ vielleicht aber nur seine Augmentation. Nach derselben Quelle war General v. Rannenberg auch noch Chef einer Compagnie Dragoner, die im Februar 1656 errichtet wurde ²⁾. Glücklicherweise hat uns aber in Kriegsacten des 17. Jahrhunderts ³⁾ eine Rangliste des Infanterie-Regiments v. Rannenberg vom Jahre 1669 vorgelegen, aus der wir ersehen, daß das Regiment damals nur 4 Compagnien stark war und zu Minden in Garnison lag. Da sich in der gedruckten militairhistorischen Litteratur Nichts über das Infanterie-Regiment v. Rannenberg findet und es außerdem eine Reihe altmärkischer Edelleute in seiner Liste zählt (da nach damaliger Sitte der Chef mit Vorliebe seine Landsleute zu sich zog und umgekehrt sie vorzugsweise bei ihrem Landsmann placirt zu sein wünschten), so mag die kurze Rangliste hier eine Stelle finden.

1. Leib-Compagnie. Oberst, Generallieutenant und Gouverneur Christoph v. Rannenberg.
Capitain: Erdmann Christoph v. Dalchau, aus der Altmark, 27 J. alt, 13 J. gedient. ⁴⁾
Sergeant: Joh. v. Gehnart, aus dem Münsterschen, 43 J. alt, 19 J. gedient. ⁵⁾
2. Compagnie. Oberstlieutenant Hermann Volkerfen.
Sergeant: Johann de Crauss, aus Friesland, 48 J. alt, 9 J. gedient ⁶⁾.
Sergeant: Michael v. Könnebeck, aus der Altmark, 28 J. alt, 7 J. gedient.
Sergeant: George Friedrich v. Jpenpliz, desgl.
Gefr. Corporal: Adriaan Gottfried v. Borstell, desgl., 26 J. alt, 3 J. gedient.
3. Compagnie. Major Hilmar Ernst v. Stedingk. ⁷⁾
Lieutenant: Franz Veit Christoph v. Bergnecht, aus Lothringen, 32 J. alt, 13 J. gedient.

¹⁾ v. d. Delsnitz Gesch. d. 1. Inf.-Regiments S. 88. Vergl. auch G. v. Kessel, Treffenfeld S. 27.

²⁾ a. a. D. S. 90.

³⁾ im R. Staatsarchiv zu Königsberg und im Geh. Staatsarchiv zu Berlin.

⁴⁾ Er war ein Schwesterjohn seines Chefs.

⁵⁾ hat zuerst in dänischen Diensten gestanden.

⁶⁾ hat vorher 9 Jahre in holländischen Diensten gestanden.

⁷⁾ ein westfälischer Edelmann.

4. Compagnie. Capitain: Friedrich Wilhelm Graf v. Sayn und Wittgenstein.
Lieutenant: Claus Heinrich v. d. Decken, aus Minden, 25 J. alt.
Fähnrich: Johann Dietrich v. Rossow, aus der Altmark, 27 J. alt.
Gefr. Corporal: Hans Balthasar v. Klöden, desgl., 22 J. alt, 2 J. gedient.
Corporal: Franz Bernhard v. Borstell, desgl., 22 J. alt, 2 J. gedient.

Von dem Rannenbergischen Kürassier-Regiment liegt uns eine Liste vor, welche aber nur die Namen der Compagniechefs (nur von 9 Compagnien) nennt, und zwar für die Monate Juli bis August 1657. Sie waren

1. Leib-Compagnie: Oberst, Generalmajor v. Rannenberg.
2. Comp.: Oberstlieutenant N. N.
3. Comp.: Major N. N.
4. Comp.: Rittmeister Gring.
5. Comp.: " v. Bülow.
6. Comp.: " v. d. Kneesebeck.
7. Comp.: " Hänichen. ¹⁾
8. Comp.: " v. Keudel.
9. Comp.: " v. Bredow.

Von dem Kürassier-Regiment sieht es fest, daß es nach dem Tode des Generals nicht aufgelöst oder reducirt wurde, vielmehr erhielt es zum Chef den berühmten Reitergeneral Joachim Ernst v. Görzke, der an seiner Spitze bei Fehrbellin 1675 und bei Splinter 1679 gefochten hat.

Das Geschlecht v. Rannenberg gehörte bis zu des Generals Zeiten keineswegs zu den beträchtlich begüterten, wohlhabenden oder gar reichen. Dies änderte sich aber bei dem General und seinen Nachkommen. Erstern namentlich sehen wir überaus zahlreiche Gütererwerbungen machen, meistens erbliche Käufe, neben vielen pfandweisen oder wiederkäuflichen Erwerbungen, und es ist kein Zweifel, daß die großen Summen, die er darauf verwendete, aus seinen Einnahmen als Regimentschef flossen, besonders aber aus der ansehnlichen Beute, welche ihm bei den zahlreichen glücklichen Unternehmungen und vielen Treffen, die er leitete, sowie bei der Eroberung von

¹⁾ Entweder ein Mitglied des adel. Pfännerggeschlechts zu Gr. Salze oder vielleicht identisch mit dem 1656 bei der Kaylerschen Escadron stehenden Rittmeister Heinicke.

Städten und festen Plätzen zuftiel, die ihm gelang oder an denen er ſich betheiligte, wie dies die Perſonalien der Leichenpredigt (S. 58) ſelbſt andeuten.

Es gewährt einen kleinen Beitrag zu der altmärkiſchen Localgeſchichte, wenn wir hier die Güterankäufe des Generals aufzählen, für welche die gleichzeitigen Lehnsſcopiare ¹⁾ eine reiche Quelle darbieten.

Chriſtoph v. Kannenberg war noch nicht in brandenburgiſche Dienſte getreten und noch Oberſt, als er 1650 mehrere Güter zu Gieſenſlage für 1450 Thlr. vom Lic. W. Scharnius erkaufte. ²⁾ Im Jahre 1659 erwarb er Luſen und Pächte zu Röbel käuflich von Chriſtoph v. Kröcher auf Lohme für 115 Thlr. ³⁾, fodann einen Antheil ebendaſelbſt von den Gebrüdern Joachim und Hans Georg v. Kröcher ⁴⁾, ferner von den Gebrüdern Andreas, Achaz und Gebhard v. Jagow Pächte zu Beſewede für 700 Thlr. ⁵⁾ und von Achaz v. Jagow Pächte und Hebungen aus Gieſenſlage und Jden. ⁶⁾ Im folgenden Jahre 1660 verkaufte ihm Caſpar Heinrich v. Klöden Pächte, Zinſen und Hebungen aus Kl. Schwegten, Mül- lenbeck, Buchholz und Schwarzenholz für 1300 Thlr. ⁷⁾ und wiederkäuflich Ludolf und Werner v. Sigacker Pächte aus des Aſmus v. Woldeck früheren Pächten der v. Rintorſſchen Güter zu Jden für 1500 Thlr. ⁸⁾. Der erbliche Ankauf von Gütern und Pächten in Gieſenſlage von Erdmann v. Kruse- mark fand 1661 ſtatt. ⁹⁾ Im Jahre 1662 wurden vom Generalleutenant v. Kannenberg Pächte zu Jden erworben, die

¹⁾ früher im Archiv des Kammergerichts, jetzt im Geh. Staatsarchiv zu Berlin.

²⁾ durch Contract vom 29. Jan. 1650. Der Vater des Verkäufers hatte ſie 1615 und 1617 von Andreas v. Krusemark bezw. von Michael und Bruno d. J. v. Krusemark gekauft. (Pactet loſer Lehnsſachen ebend.). Zu Minden am 6. Mai 1658 verkaufte er das Schulenburgiſche Aſterlehen Be- verlaſe an Arnold Franziscus für 700 Thlr. mit Confirmation vom 9. März 1660. Cop. CLXVIII. vol. III. f. 347. Es ſcheint mit zu ſeinen Stammgütern gehört zu haben.

³⁾ Mittelt Contracts vom 30. April 1659, confirmirt 7. Juli 1659. Ibid. f. 313. Geſch. d. Geſchlechts v. Kröcher II. p. 147.

⁴⁾ d. d. 30. Juni 1659. Gedruckt im Urkundenbuch des Geſchlechts v. Kröcher II. p. 232—234. Die Confirmation erfolgte am 22. Septbr. 1659. Cop. CLXVIII. vol. III. f. 225.

⁵⁾ d. d. 16. April 1659, conf. 7. Juli 1659. Ibid. p. 309.

⁶⁾ d. Calberwiſch 15. Mai 1659, conf. 7. Juli 1659. Ibid. f. 311.

⁷⁾ d. d. Klöden 16. Septbr. 1660, conf. 3. Febr. 1662. Ibid. f. 438.

⁸⁾ d. d. Krumbke 13. Juni 1660, conf. auf 20 Jahre 4. Novbr. 1686. Cop. CLXVIII. vol. VII. f. 481.

⁹⁾ d. d. Krusemark 15. Decbr. 1661, conf. 20. April 1687. Ibid. f. 472.

ihm Abraham Hildebrand v. Binzelberg auf Jarchau auf 20 Jahre wiederkäuflich verkaufte ¹⁾ und in demſelben Jahre ebenſo Hebungen aus Volkau, die ihm Otto Erdmann v. Binzelberg auf Rochow verpfändete. ²⁾ Das folgende Jahr 1663 brachte dem General einen neuen Zuwachs zu ſeinem Beſitze in Röbel, als ihm der Vormund des Aſmus Ludwig v. Kröcher deſſen Gerechtigkeiten dortſelbſt erblich überließ. ³⁾ In demſelben Jahre erkaufte er Pächte aus Arneburg wiederkäuflich ⁴⁾ und ebenſo im folgenden Jahre 1664 auf 20 Jahre einige Koſſäthen aus Büſte von ſeiner Schweſter Sophia verm. v. Dalchow für 1400 fl. ⁵⁾ Weitere Erwerbungen finde ich erſt aus dem Jahre 1669. Damals beſaß der General ſchon eines der beiden v. Rintorſſchen Güter zu Jden, nämlich das des verſtorbenen Kerſten v. R., von dem es an die v. Woldeckſchen Creditoren und von dieſen an Aſmus Ernst v. Woldeck gekommen war, der es dem General für 1964 Thlr. abgetreten, worauf er auch den Antheil des Jeremias v. R. für 3000 Thlr. erkaufte hatte. Am 8. Januar 1669 verkaufte ihm auch Hans Dietrich v. R. ſein Gut in Jden. ⁶⁾ Wenige Tage vorher, am 4. Januar, hatte er von der verm. Amtmann Schulze in Neuendorf Pächte zu Jden, welche Samuel v. Rintorf am 11. Jan. 1620 für 350 fl. wiederkäuflich verkauft hatte, erworben. ⁷⁾ Auch andere Pächte in Jden, die Erdmann v. Rengerslage in dem dortigen Gute Kerſten v. Rintorf beſaß, kaufte der General von Erſterm wiederkäuflich für 200 fl. im Jahre 1672. ⁸⁾ Der letzte Beſitzerwerb des Generals erfolgte wenige Wochen vor ſeinem Tode, als ihm Friedrich und Erasmus v. Kröcher ihren Antheil Röbel mittelt Contracts d. d. Krumbke 4. Januar 1673 erblich verkauften. ⁹⁾

¹⁾ d. d. Krumbke 24. Febr. 1662, conf. 4. Novbr. 1686. Ibid. p. 482. Dieſe Pächte hatte Mittwoch nach Joh. Bapt. 1545 Caſpar v. Rintorf verkauft und waren ſie dann an des Verkäufers Vater Otto v. R. geblieben.

²⁾ d. d. Krumbke 14. Jan. 1661, Cop. CLXVIII. vol. IV. f. 7.

³⁾ d. d. Krumbke 3. Jan. 1663, conf. 28. Septbr. 1686, Cop. CLXVIII. vol. VII. f. 253. Gedruckt im Urkundenbuch d. Geſchlechts v. Kröcher II, p. 254 ff.

⁴⁾ für 130 fl. auf 20 Jahre, d. d. 21. Septbr. 1663, Ibid. f. 303.

⁵⁾ d. d. Mülendorf 16. Mai 1664, conf. 4. Novbr. 1686. Ibid. f. 273.

⁶⁾ Confirmirt 14. Octbr. 1678, Cop. CLXVIII. vol. V. f. 505.

⁷⁾ d. d. Stenbal 4. Jan. 1669, conf. auf 20 Jahre 4. Novbr. 1686, Cop. CLXVIII. vol. VII. f. 479.

⁸⁾ d. d. Rengerslage 7. April 1672, conf. auf 20 Jahre 25. Octbr. 1676, Ibid. f. 504.

⁹⁾ Confirmirt 24. Febr. 1667, Ibid. f. 506. Gedr. im Urkundenb. d. Geſchlechts v. Kröcher II, p. 245, 246. Unerklärlich iſt, daß in den

Somit hatte also der Generallieutenant v. Kannenberg einen stattlichen Besitz erlangt, den er auf seine Nachkommen vererbte. Diese waren zwei Söhne, Christoph Günzel und Friedrich Wilhelm (diesen hatte der Vater offenbar nach seinem ihm so gnädig gesinnten Landesherrn benannt, jenen nach dem mütterlichen und väterlichen Großvater gemäß alter Sitte) und drei Töchter, Maria Elisabeth, die jung starb, Agnes Sophia und Dorothea. Des Zweiten (K. Preuß. Kammerherrn) Sohn war der Letzte seines Geschlechts, der Preuß. Oberst und Chef eines Dragoner-Regiments, nachheriger Oberhofmeister der regierenden Königin Elisabeth Christina von Preußen, Ritter des Schwarzen Adler-, Johanniter- und schwedischen Seraphinen-Ordens, Friedrich Wilhelm Freiherr v. Kannenberg, auch Domherr zu Halberstadt, Probst zu Walbeck, Erbmarschall des Fürstenthums Minden und Erbherr auf Kannenberg, Iden, Krumbke, Busch u. s. w. Unter den Gütern werden außer obigen noch genannt Loffa, Natterheide, Hohendorf, Schalluhn, Nöbel, Beverlake, Berge, Himmelreich im Mindischen und Unteramt Eisleben, sowie noch andere. Er starb am 22. Mai 1762 im 69. Lebensjahre und hinterließ aus seiner Ehe mit Charlotte Albertine Gräfin Fink v. Finkenstein († 8. März 1795), Oberhofmeisterin der verw. Königin, nur eine einzige Tochter, welche sich mit dem Generalmajor Henning Alexander v. Kahlben vermählte und ihm die reichen Güter ihres Hauses zubrachte. Ihr Gemahl starb bekanntlich an seinen schweren, in der Schlacht bei Zornsdorf empfangenen Wunden am 22. October 1758 nach Amputation seines zerschmetterten Fußes, erst 45 Jahre alt, sie selbst am 19. März 1806 als Letzte ihres Stammes.

Die der Leichenpredigt angehängte Beschreibung des gerade am „Dreißigsten“, nämlich am 17. März, 30 Tage nach seinem Tode¹⁾ in Minden erfolgten Leichenbegängnisses des Generals bietet des Interessanten so viel, daß eine Mittheilung gerechtfertigt erscheint. Wir stehen davon ab, sie wortgetreu

Contract, der also vordatirt sein muß, der General v. K. als verstorben bezeichnet ist. Später kamen noch andere Gerechtigkeiten in Nöbel an den General von den Fritschschen Erben, s. Gesch. d. Geschlechts v. Kröcher II, p. 147, 148.

¹⁾ Der dreißigste Tag nach dem Tode war in der katholischen Kirche ein besonders mit Seelenmessen und Begängnissen gefeierter, und wie es scheint, hatte sich damals auch in der evangelischen Kirche dieser Gebrauch erhalten, wenn es nicht ein Zufall ist, daß dies Begängniß 30 Tage nach dem Tode stattfand. Aber auch bei der Generalin v. K. sehen wir dasselbe.

nach dem Drucke wiederzugeben, namentlich weil mehrere Namen unrichtig und verderbt, kaum kenntlich wiedergegeben sind. Auf die sonstigen Wortformen kommt es hier auch nicht an. Die Beschreibung lautet wie folgt:

Anfangs ist die hochadeliche Leiche um 12 Uhr in dem Hofplage auf ein schwarzes ausgebreitetes Tuch gesetzt und wurden darauf 12 große Wachslichter auf 12 mit schwarzem Tuch und Flor bekleideten Leuchtern umher gestellt, ingleichen 12 Knaben mit langen Trauermänteln und Jackeln, woran 24 Wappen hingen. Nach diesem sind die Cavaliere und Damen in den Hofplatz abgeführt, um Ihre Churfürstl. Durchlaucht mit dem Durchlauchtigsten Churprinzen und andere Fürstliche und Gräfliche Herrschaften allda zu erwarten, bei deren hochansehnlicher Ankunft dann und indem beide Kannenbergische Regimenter zu Ross und zu Fuß vom Marienthor her über den Hof der Leiche vorbei marschirten, verschiedene Motetten und andere Figuralgesänge musiciret, darauf die Parentatio geschehen und bei Aufnehmung der Leiche noch ein kurzer Figuralgesang abgesungen, hiernach die Processio unter dem Choralgesang, dabei auch die Churfürstlichen Trompeter und der Pauker abwechselten, folgendermaßen verrichtet.

1. Wurden die Gassen auf beiden Seiten von dem Hofe an durch die Bäckerstraße his in die Kirche mit der Infanterie besetzt, um das Zutringen der Leute zu verhüten.

2. Folgte des sel. Herrn Generallieutenants Regiment zu Ross, so geführt wurde vom Herrn Oberstlieutenant Köhler¹⁾ und war an den Pauken, Trompeten und Standarten Trauer.

3. Des sel. Herrn Generallieutenants Regiment zu Fuß mit behangenem Spiel, eingebundenen Fähnlein und umgekehrtem Gewehr²⁾, geführt vom Herrn Oberstlieutenant Bölkersen.³⁾

4. Zwei bürgerliche Marschälle.

5. Die Schule mit dem Rector und übrigen sechs Scholcollegen.

6. Die Priester.

7. Die Churfürstl. 12 Trompeter nebst dem Pauker.

¹⁾ Näheres über dessen Persönlichkeit bleibt noch nachzuweisen: leicht ist ein v. Köhler gemeint.

²⁾ allgemein üblich bei Trauerparaden und Traueraufzügen.

³⁾ so der Druck; es ist vielleicht ein Herr v. Bölkersamb (Bölkersamb) gemeint.

8. Zwei Marschälle.
Herr Generaladjutant v. Lössow.¹⁾
Herr Adjutant v. Rahlenberg.²⁾
9. Die Freudenfahne, ward getragen von einem Capitain.
10. Folgte das wohlausgeputzte Freudenpferd, welches Einer im Cürass ritt.
11. Die Wappenfahne, ward getragen von einem Capitain.
12. Ein Pferd mit schwarzem Sammet und vier angehefteten Wappen³⁾, geführt von zwei Personen in langen Trauermänteln.
13. Die Trauerfahne, getragen von einem Capitain.
14. Das Trauerpferd, mit schwarzem Tuche bekleidet und mit Wappen behangen, geführt von zwei Personen in langen Trauermänteln.
15. Das Rannenbergische geschnitzte und vergoldete Wappen, getragen von zwei Rittmeistern.
16. Ein Paar goldene Sporen, auf einem schwarzen sammetnen Kissen getragen von einem Rittmeister.
17. Ein bloßer goldener Degen auf einem schwarzen sammetnen Kissen, getragen von einem Capitain.
18. Ein Paar Gantelets, auf einem sammetnen Kissen getragen von einem Rittmeister.
19. Ein Casquet mit blauen und weißen Federn,⁴⁾ wie auch blauem und weißem Flor verbunden, getragen von einem Rittmeister.
20. Der Generalstab⁵⁾ mit Sammet überzogen, getragen vom Herrn Oberstlieutenant Desterling⁶⁾.

¹⁾ Im Drucke steht: Luffau.

²⁾ Dies ist Jobst Chrentsch v. R. auf Perwenitz, ein märkischer Edelmann, später Generaladjutant.

³⁾ wohl die 4 Ahnenwappen des Verstorbenen.

⁴⁾ die Rannenbergischen Wappenfarben.

⁵⁾ Dies beweist, daß nicht bloß wie heute und seit langer Zeit, die Feldmarschälle zur Führung des Generalstabes berechtigt waren oder daß ein solcher ein Emblem ihrer Würde war; sodann daß dies jedem General zum, auch dem Generalmajor, wie daher auch bei dem Leichenbegängniß des Generalmajors Albrecht Christoph v. Quast am 22. Septbr. 1669 der Generalstab von seinem Major „Hennig“ (dem spätern General Hennigs v. Treffenfeld) vorangetragen wurde.

⁶⁾ Es ist Ernst Christian v. D. gemeint, geb. 29. Jan. 1646 † 27. März 1709 als kaiserl. Geh. Rath und F. Mecklenb. Generalmajor und Kommandant zu Güstrow, der 1671 vom Kaiser Leopold in den Adelsstand erhoben war, s. v. Dreyhaupt Besch. d. Saalkreises I. Anh. p. 109. Bergl. Bagmihl Pommerisches Wappenbuch III. p. 26 mit nicht ganz genauen Nachrichten. Daß er auch in kurbrandenburgischen Diensten gestanden, ist bisher nicht bekannt gewesen. Sein Geschlecht ist 1812 erloschen.

21. Zwei Marschälle: Herr Oberst v. Berjen¹⁾ und Herr Rath und Oberstwachmeister v. Grumbkow.²⁾

22. Des sel. Generallieutenants Leiche in einem mit schwarzem Sammet überzogenen und vergoldeten Nägeln beschlagenem Sarge, getragen von 24 Personen, als Rittmeistern und Capitains, und war über dem Sarge ein weiß leinen und schwarz sammetnes Tuch mit 4 Hauptwappen. Um die Leiche gingen etliche Unterofficiere und vorerwähnte 24 Knaben mit Jackeln und hat auf dem Sarge gelegen ein goldener Degen mit einer sammetnen Scheide, wie auch ein Paar goldene Sporen.

23. Zwei Marschälle: der Herr Oberstwachmeister v. Wranngel³⁾, und der Herr Oberstwachmeister v. Barfuß⁴⁾.

24. Die beiden hinterbliebenen Söhne Christoph Günzel und Friedrich Wilhelm v. Rannenberg.

25. Der Churfürstliche Obermarschall Frhr. v. Canitz.

26. Seine Churfürstliche Durchlauchtigkeit von Brandenburg und

Ihre Durchlaucht die Herzogin von Lothringen.

27. Seine Durchlaucht der Kurprinz von Brandenburg und

Seine Durchlaucht der Fürst von Anhalt, kurfürstl. Brandenburgischer Feldmarschall.⁵⁾

28. Ihre Durchlaucht der Herzog von Holstein, Gouverneur von Magdeburg⁶⁾ und

¹⁾ Lorenz v. B. war Chef eines Kürassier-Regiments und ist in der brandenb. Militär-Litteratur bisher gänzlich unbekannt. Die Leichenpredigt schreibt Berjen.

²⁾ Es ist Joachim Ernst v. Grumbkow (die Leichenpredigt schreibt Krumbo) gemeint, der nachherige wirkl. Geh. Staats- und Kriegs Rath, Oberhofmarschall und Generalkriegscommissarius, s. König Pantheon II. p. 79 ff., wo aber seine Beförderung zum Major, die 1673 erfolgt sein wird, als er zum Chef einer von ihm errichteten Compagnie Dragoner ernannt war, nicht vermeldet wird. Er war seit 1671 Amts-Cammerrath.

³⁾ Wolmar v. W., damals 38 Jahr alt, zuletzt Oberst und Kommandeur der kurfürstl. Leibgade, auch Kommandant von Berlin, † 1687.

⁴⁾ Er ist der nachherige Generalfeldmarschall Joh. Albrecht Graf v. Barfuß, Chef eines Regiments Kürassiere und Kommandant der Garde zu Fuß, † 1704 s. König a. a. O. I. S. 103 ff., wo sein Avancement erst vom Obersten ab bekannt ist.

⁵⁾ Joh. Georg reg. Fürst zu Anhalt-Deßau, Statthalter der Mark Brandenburg, Chef eines Regiments zu Pferde und zu Fuß etc., † 1693, seit 1670 Generalfeldmarschall.

⁶⁾ August Herzog von Holstein-Pölen, kurbrand. Generalfeldzeugmeister, Chef eines Inf.-Regiments, † 1699.

- Ihre Fürstl. Gnaden der kaiserliche Feldmarschall
Duc de Bourneville.
29. Ihre Hochgräfl. Gnaden der Feldzeugmeister Graf
von Dohn a.¹⁾
Herr Rittmeister Erdmann Christoph v. Dalchow.²⁾
30. Ihre Hochwürden und Gnaden der Herr Ober-Prä-
sident Frhr. v. Schwerin und
der Kaiserl. Feldmarschalllieutenant Herr v. Kay-
ferstein.
31. Der Herr Domdechant v. Falcke, Deputirter des
der Herr Generalmajor v. Görzke.³⁾
32. Der Herr Generalmajor v. Eller⁴⁾ und
der Herr Generalmajor de Panse (?).
33. Der Herr Generalmajor v. d. Lütke⁵⁾ und
der Herr Droßt v. Grappendorf, Deputirter der
Mindenschen Ritterschaft.
34. Der Herr Oberst v. Bomsdorff⁶⁾ und
der Herr Oberst und Quartiermeister v. Chieze.⁷⁾
35. Die Domherren zu Minden Herr v. Schele und
Herr v. Dinklage.⁸⁾

¹⁾ Christian Albrecht Graf zu D. † 14. December 1677.

²⁾ Er steht deshalb so hoch in der Rangordnung, weil er ein Schwester-
sohn des Generals v. Kannenberg war.

³⁾ Joachim Ernst v. G. † 1682 als Generalleutenant, Chef eines
Regiments zu Fuß und zu Pferde und Gouverneur von Küstrin. Er er-
hielt 1673 das erledigte Kannenbergische Kürassier-Regiment
mit dem er bei Fehrbellin Großes leistete.

⁴⁾ Wolf Ernst v. Eller, Generalmajor, Chef eines Kürassier-Regi-
ments und Gouverneur von Minden, wohl nach Kannenbergs Tode.
Er starb 1680, j. König a. a. D. I. p. 402, 403. Sein Geschlecht blüht
noch in Ostpreußen.

⁵⁾ Die Leichenpredigt schreibt irrig nur „v. Lütlich“. Es ist aber zwei-
fellos der furbrandenb. Generalmajor Markus v. d. Lütke gemeint, Chef
eines Kürassier-Regiments, geb. 1603, † 1686 oder 1687. Er war 1672
Generalmajor geworden und zeichnete sich 1675 bei Fehrbellin aus. König
a. a. D. II. S. 449.

⁶⁾ Wolf Friedrich v. B., Oberst und Chef eines Dragoner- und eines
Infanterie-Regiments. König a. a. D. I. S. 161, wo durch einen Druck-
fehler steht, daß er 1677 — statt 1667 — Oberst geworden sei. Bergl.
v. d. Delsnig Gesch. d. 1. Inf.-Regiments S. 156. Er † 1676.

⁷⁾ Die Leichenpredigt hat ganz verkehrt: Giese. Es ist Philipp delle
Chieze oder de la Chaise gemeint, der zuerst schwedischer Oberst, General-
quartier- und Hofbaumeister war, dann seit 1660 dieselben Chargen in fur-
brand. Diensten bekleidete, Amtsch. zu Biegen, Erbherr auf Caput und
Langerwisch, und in Preußen auf Lappienen, Zoneniten, Baubeln u. war.
Er starb 1673 in Berlin.

⁸⁾ Leichenpredigt: Dinkla!

36. Die Domherren zu Minden Herr v. Wendt und
der Herr Droßt v. d. Horst.
37. Der Herr Droßt v. Gehlen¹⁾ und
Herr Vicekanzler Derenthal.²⁾
38. Herr Oberstlieutenant Sasse und
Herr Droßt v. Wrede junior.
39. Herr Rath Hendekampf³⁾ und
Herr Rath Mollé.
40. Herr Rath Dandelmann⁴⁾ und
Herr Rath Stammich.
41. Herr Generalauditeur Hoyer und
Herr Generalproviandmeister Edlinger.
- Hierauf folgten noch andere mehr, sammt Einem Er-
baren Rath und der Bürgerschaft.

Das Frauenzimmer.

1. Zwei Marschälle:
Herr Oberstwachtmeister v. Westrem und
Herr Hauptmann Levin Rudolf v. Ikenplig.⁵⁾
2. Die jüngste Tochter Jgfr. Dorothea v. Kannenberg,
geführt vom Herrn Droßt v. d. Bussche zum Lim-
berge.⁶⁾
3. Die älteste Tochter Jgfr. Anna Sophia v. Kannen-
berg, geführt vom Herrn Droßt v. Wrede.
4. Die verwitwete Frau Generalin (v. Kannenberg),
geleitet vom Herrn Droßt v. Ledebur⁷⁾ und
Herrn Obersten v. Mörner.⁸⁾

¹⁾ aus der bekannten Familie v. Schloën gen. Gehlen.

²⁾ Daniel Ernst v. D. vermählt mit einer geb. v. Drebber.

³⁾ Christian Siegmund v. S. furbrand. Rath und Oberkammermeister,
in Ostpreußen begütert.

⁴⁾ Einer der 5 älteren der 7 Brüder v. Dandelmann.

⁵⁾ Diese Namen fehlen in der gedruckten Leichenpredigt, sind aber
von einer gleichzeitigen Hand in das vorliegende Exemplar einge-
schrieben. Der v. B. war ein westfälischer Edelmann, vgl. v. Ledebur Adels-
lexicon III. p. 107. Levin Rudolf v. S. auf Grieben war zuerst franz.
Lieut. des Regts. Elsaß, dann furbrand. Capitain beim Inf.-Regt. Fargel
und † 17. Oct. 1677 an seinen vor Stettin erh. Wunden. Er war mit
einer geb. Freiin v. Plotzo vermählt.

⁶⁾ Clamor v. d. B. fungirte hier seit 1672 als Droßt und war 1676
Droßt zu Sparenberg. Beide Droßteien liegen in der Grafschaft Ravens-
berg.

⁷⁾ Gleichzeitige Ueberschrift: Clamor v. L.

⁸⁾ Er ist der berühmte, 1675 bei Fehrbellin geklebene Oberst Bernd
Joachim v. M., Chef eines Kürassier-Regiments.

5. Die kurfürstlich Brandenburgische Frau Oberhofmeisterin, die v. Mandelsloh, und die Frau Generalin v. Eller.¹⁾
6. Die Frau Lebtissin zu Minden v. Defener und die Frau Dechantin von Minden v. Vos.
7. Die kurfürstlichen Kammerjungfrauen.
8. Die Frau Oberstin Wittwe v. Görzke²⁾ und die Frau Drostin v. d. Bujsche.
9. Die Frau Wittwe v. Leuchtmar³⁾ und Frau Commissariin v. Izenplitz.⁴⁾
10. Die Frau Wittwe v. Schwieterding und Frau Wittwe v. Ripperda.⁵⁾
11. Jungfrau v. Deynhäusen und v. Münster.
12. Jungfrau v. Gehlen und v. d. Bujsche.
13. Jungfrau v. Münster und v. Münster.

Auf diese folgte das übrige anwesende vornehme und bürgerliche Frauenzimmer.

In der Kirche nun wurde die Leiche, wie zuvor im Hofplaz geſehen, neben dem Predigtſtuhle niedergeſetzt und darauf auf der Orgel vocaliter und instrumentaliter muſiciret, auch hernach die Leichpredigt gehalten; nachher hat man vocaliter und instrumentaliter „in die Orgel“ das: Nun laßt uns den Leib begraben in dialogo muſiciret, dazwiſchen auch etliche Mal von den Trompetern geblaſen und drei Mal ſowohl mit den Geſtücken rings um die Stadt, als von der auf dem Kirchhofe und Walle geſtellten Cavallerie und Infanterie wechſelweiſe geſchoſſen, womit dann dieſe Funeralia geendigt.

¹⁾ Juliane Charlotte geb. v. Kalkum gen. Leuchtmar, nachher Radziwiſche Oberhofmeiſterin.

²⁾ Vielleicht verſchrieben; ich finde keinen andern als den damals noch lebenden oben genannten Generalmajor v. G. Die Leichenpredigt ſchreibt „Görzgen“ und den Namen des Generals „v. Görzky“. Schwerlich v. Gözgen.

³⁾ d. h. v. Kalkum gen. Leuchtmar, vielleicht die Wittwe des 1647 verſtorbenen Geh. Raths Gerhard Remilian v. K.

⁴⁾ Es iſt die Wittwe des Commissarius der Altmark Hans Joachim v. J. (+ 1665) auf Grieben, Agnes Gertrud v. Botlenberg gen. Keſſel a. d. S. Lottringshauſen, Mutter des Levin Ludolf v. Izenplitz gemeint.

⁵⁾ Leichenpredigt irrig: Ripperthal.

Es liegt nun auch die bei der am 9. Mai 1673 in der Marienkirche zu Minden erfolgten Beſetzung der am 8. April deſſelben Jahres verſtorbenen Gemahlin des Generals v. Rannenberg gehaltene Leichenpredigt in folio vor. Sie iſt vom M. J. G. Loſche, Paſtor prim. der genannten Kirche und Senior des dortigen Ministeriums, gehalten und von demſelben Buchdrucker, wie die erſtere, gedruckt.

Abgesehen von dem ſonſtigen Inhalte der Leichenpredigt und ihrer Anhänge befindet ſich unter ihnen gleichfalls die Beſchreibung der Leichenproceſſion, die wir hier nicht nur deſhalb mittheilen, weil die v. Wartensleben zum alten Adel der Altmark gehörten, ſondern auch, weil mehrere brandenburgiſche Officiere genannt werden, die an der andern Proceſſion nicht theilnahmen und deren Namen ſonſt nirgends erwähnt werden.

Anfänglich — ſo heißt es — wurde die hochadeliche Leiche im Hofplaz auf ein ſchwarzes, ausgebreitetes Tuch geſetzt und ſind darauf 12 große Wachſlichter auf 12 mit ſchwarzem Tuch und Flor bekleideten Leuchtern umher geſtellt. Daneben waren 24 Knaben mit langen Trauermänteln und Fackeln, an welchen 24 Wappen hingen. Hiernach wurden die Kavaliere und das anwesende Frauenzimmer in den Hofplaz hinabgeführt, darauf dann ein muſikalisch Stückchen abgeſungen und die Abdankung geſehen¹⁾. Als ſelbige zu Ende, wurde wiederum bei Aufnehmung der Leiche ein Stückchen muſiciret und darauf die Proceſſion unter Geſang folgendergeſtalt verrichtet.

1. Zwei bürgerliche Marſchälle.
2. Die Schüler mit dem Rector und anderen Scholleggen.
3. Die Prieſter.
4. Zwei Marſchälle.
5. Der ſel. Frau Generalin Leiche in einem mit ſchwarzem Sammet überzogenen und mit vergoldeten Nägeln beſchlagenen Sarg, ſo getragen von 24 Oberofficieren in langen Trauermänteln und war über dem Sarge ein weißes leinen und ſchwarzes ſammeten Tuch mit 4 angehefteten Hauptwappen. Neben dem Sarge gingen 12 Diener in langen Trauermänteln, welche 12 „Stützen“ tragen und um dieſelben waren vorerwähnte 24 Fackelträger.

¹⁾ Von Julius Ernst v. Wartensleben, Erbherren zu Amerſamp.

6. Zwei Marschälle:
Herr Oberstlieutenant v. Kanne¹⁾ und
Herr Julius Ernst v. Wartensleben²⁾.
7. Die beiden Herren Söhne Herr Christoph Günzel und
Herr Friedrich Wilhelm v. Kannenberg.
8. Ihre Hochgräfl. Gnaden Herr Philipp Graf zu Schaumburg
und Herr Johann Friedrich v. Wartensleben.
9. Herr Christian Wilhelm v. Wartensleben und
Herr Christoph v. d. Kneesebeck.
10. Herr Generalmajor v. Eller und
Herr Capitain Erdmann Christoph v. Dalchow.
11. Der Herr Domprobst von Minden Herr v. Torck³⁾ und
Herr v. d. Bussche zum Streithorst.
12. Der Herr Domdechant von Minden Herr v. Falcke und der
Domherr zu Minden Herr v. Dinklage.
13. Der Domherr zu Minden Herr v. Wendt und der
Herr Vicekanzler v. Derenthal.
14. Herr v. d. Bussche zu Saddehausen und
Herr Oberstlieutenant Völckerfen, Kommandant zu
Minden.⁴⁾
15. Der Gräfl. Schaumburgische Landeshauptmann und
Rittmeister v. Malaspina⁵⁾ und
Herr Rath Wölle.
16. Herr Rath Dandekmann und
Herr Rath Stammich.

¹⁾ Moritz v. K. stand seit 1672 oder 1673 in furbrandenb. Diensten, und war seit 1676 Oberst von der Kavallerie. König a. a. D. II. S. 247, welcher sich wundert, daß man ihn nicht in der in Königs Sächs. Adels-historie III. S. 514 ff. stehenden Genealogie des sächs. Zweiges v. Kanne finde. Er gehörte aber nicht der Linie, welche hier behandelt ist, sondern dem westfälischen Zweige seines Geschlechts an. Sein Vater war Moritz v. K., der 1630 mit einer geb. v. Langen a. d. S. Oberstadt im Hennebergischen vermählt lebte.

²⁾ In dem v. Wartenslebenischen Familienbuche ist II. S. 39 seiner nur sehr dürftig gedacht, auch nicht bemerkt, daß ihm das Gut Amerkamp gehört habe, wo seine Gemahlin geb. v. Jerssen starb. Er war wohl ein naher Verwandter des Obersten M. v. Kanne, dessen Geschlecht seine Mutter entsprossen war.

³⁾ Leichenpredigt irrig: Dürf.

⁴⁾ Durch diese Notiz wird die nachträgliche Angabe in Königs Pantheon IV. S. 387, widerlegt, daß der Oberstl. v. Kanne nach des Generals v. Kannenberg Tode die Kommandantenstelle in Minden erhalten habe.

⁵⁾ Die Familie blühte noch 1793 in Hessen. s. Hess. Staatskalender pro 1793 p. XLII.

17. Herr Oberstwachmeister v. Röder¹⁾ und
Herr Joh. Wilke v. d. Bussche.
 18. Herr Dr. Schreiber und
Herr Dr. Stammich.
 19. Herr Dr. Eggering, Herr Regierungs-Secretarius
Zigen²⁾ und Herr Landrentmeister v. d. Hoya.
- Hierauf folgte der Rath mit der Bürgerschaft.

Das Frauenzimmer.

1. Zwei Marschälle: Der Herr Oberstwachmeister v. Lichtenhayn³⁾ und Herr Johann Wilhelm v. d. Bussche.
2. Die älteste Tochter, Jungfrau Anna Sophia v. Kannenberg, geführt vom Herrn Oberstwachmeister v. Westrem.
3. Die jüngste Tochter, Jungfrau Dorothea v. Kannenberg, geführt vom Herrn Drosten v. Wrede.
4. Die Frau v. Wartensleben, geführt vom Herrn Capitain-Lieutenant v. d. Decken⁴⁾.
5. Die Frau v. d. Bussche zu Streithorst, geführt vom Herrn Lieutenant v. Knoblauch.
6. Die Frau Generalin v. Eller und die
Aebtissin v. Defener.⁵⁾
7. Die Frau Oberstin „v. Görzgen“⁶⁾ und die Frau
Dechantin v. Wof.
8. Die Frau Oberstlieutenant v. d. Decken und die
Frau Oberstlieutenant v. Westerholt.⁷⁾

¹⁾ Zur ostpreuß. Familie v. K. gehörte er nicht.

²⁾ Anscheinend der nachherige berühmte Preuß. Staatsminister Heinrich Rüdiger v. S., geboren zu Minden und † 1728.

³⁾ Siegmund v. L. seit 1686 Oberst und Chef einer eigenen Compagnie, die zu Magdeburg in Garnison lag, wo er auch Kommandant war. König a. a. D. II. p. 412.

⁴⁾ vom Kannenbergischen Jnz.-Regiment.

⁵⁾ Aus dieser Familie war Anna Margaretha v. D. 1687 Aebtissin zu Bassum, vergl. Vogell Geschichte des Geschlechts v. Behr, Anhang p. 263, 269.

⁶⁾ Wer ihr Gemahl, der in der Leichenpredigt des Generals v. K. „Görzgen“ geschrieben ist, gewesen, hat sich nicht ermitteln lassen. Aus Gözgen ist der Name nicht verschrieben und Joachim Ernst v. Görzke kann auch nicht gemeint sein, da dieser schon 1656 Generalmajor war.

⁷⁾ Leichenpredigt irrig: Westerholt.

9. Die Frau Oberstlieutenant v. Münster¹⁾ und die Frau Oberstwachtmeyer v. Münch.²⁾
10. Frau Drostin v. d. Bussche und Frau Commissarin v. Izenplig.
11. Die Frau Wittwe v. Schwieterding und die Frau v. Wartensleben.³⁾
12. Jungfrau v. Deynhausen und Jungfrau v. Gehlen.
13. Jungfrau v. Münch und Jungfrau v. Rauch (?).
14. Jungfrau v. d. Bussche und Jungfrau v. Wartensleben.
15. Die Frau Rätthin Stammich, die Frau Doctorin Engering und die Frau Postmeisterin.⁴⁾

Hierauf folgte alles übrige anwesende Frauenzimmer.

In der Kirche wurde die Leiche, wie zuvor im Hofplatze geschehen, vor dem Predigtstuhl niedergelegt und darauf auf der Orgel vocaliter und instrumentaliter musiciret, auch hernach die Leichpredigt gehalten. Nach deren Endigung eine Instrumental- und Vocalmusik „in die Orgel“ angestellt und damit dieser actus funebris geschlossen.

¹⁾ Wohl nicht die Gemahlin Rudolfs v. M., da dieser schon 1659 Oberstlieutenant war, König a. a. D. III. S. 78.

²⁾ Sein Sohn war vielleicht der aus Minden gebürtige Johann v. M., der 1715 als Rittmeister beim Kürass.-Regt. Gr. Wartensleben 33 Jahr alt stand.

³⁾ Vermuthlich die Gemahlin Julius Ernsts v. W. auf Amercamp, geb. v. Berffen.

⁴⁾ Also ein Beweis, daß 1673 schon in Minden ein Kurbrand. Postamt bestanden hat.

Kleinere Mittheilungen aus Gardelegen.

1.

Westlich von Gardelegen auf den Kellerbergen, dem ausgebreiteten Reitplatz der Ulanen, sind in den letzten Jahren häufig Ausgrabungen vorgenommen worden. Der Ort ist leicht kenntlich durch die vielen Urnenscherben, welche den Boden bedecken.

Die Urnen stehen mit dem Fuße in einer harten, braunrothen Erdschicht, auf welcher der Sand in verschiedener Höhe lagert. Infolge des Reitens ist die dichte Heidebedeckung verschwunden, sodaß der Sand vom Winde an manchen Stellen völlig weggeweht ist und der rothe Boden zu Tage tritt. Dadurch sind die Urnen auch zum Theil freigelegt oder stehen doch wenigstens dicht unter der Oberfläche und sind somit den Bitterungseinflüssen und den Hüfen der Kasse sehr ausgesetzt gewesen; viele sind auch von den Heideurzeln zerfressen und haben so viel Risse und Sprünge, daß es uns trotz der größten Sorgfalt nur selten gelungen ist, dieselben unbeschädigt herauszuheben.

Die Urnen stehen ziemlich dicht, doch haben wir bisher nicht ersehen können, ob sie regellos oder nach einem bestimmten Plane beigesetzt sind. Fast immer waren sie aus sehr grobem Material, Lehm mit ziemlich starken Quarzstücken, gefertigt, außen rauh von gelb-bräunlicher Farbe, inwendig glatter und dunkler. Eine einzige Urne war sorgfältiger gearbeitet von feinerem Material und ziemlich dünn. Sie hatte ungefähr die Form einer Suppenterrine und war außen durch Punkte und Riefen verziert, welche offenbar mit einem dreizähligen Kamme gemacht waren. Die meisten Urnen hatten einfache Topfform, wechselten aber sehr in der Größe. Mehrmals haben wir in oder neben einer größeren Urne eine kleinere, kaum handhohe gefunden, gewöhnlich in Form einer einfachen, halbkugeligen Obertasse mit Henk. Eine kleine, allerdings etwas beschädigte Urne lag auch frei auf dem Sande; wahrscheinlich ist sie beim Reiten herausgeschleudert. Sie hat ebenfalls die Form einer Obertasse, zeichnet sich aber dadurch aus, daß ihr oberer Rand sich verengt und wieder erweitert.

Der Inhalt bestand immer aus verbrannten Knochen, die nach den kleinen Splintern zu urtheilen, zer schlagen waren. Broncestücke haben sich in den Urnen seltener gefunden, wohl aber lagen sie häufig auf der Oberfläche, sind also wohl aus

freigelegten, zertrümmerten Urnen zerstreut. Ein gut erhaltenes Schmuckstück haben wir noch nicht gefunden, sondern meistens Bronceschlacken, jedoch auch einige glatte Nadeln, andere ähnlich unseren heutigen Sicherheitsnadeln, zerbrochene Ringe, Glasperlen etc.

2.

Vor einigen Jahren wurden im Walde bei Kl. Neuen-
dorf beim Auswerfen von Gräben zwei sehr wohl erhaltene
broncene Armringe gefunden. Die Fundstätte ist nahe beim
Wilhelmsthal an einer kleinen mit Eichen bewachsenen Anhöhe,
welche rings mit Sumpf umgeben ist, bei und aus dem sich
das Wasser des sog. Lausebachs sammelt.

In dem kleinen Hefte über die Sammlungen des Märk.
Museums in Berlin von C. Friedel, S. 13, sind als Alter-
thümer versprechende Lokalitäten auch solche angegeben, deren
Namen mit Keller oder Laus zusammengesetzt sind, z. B.
Haidenkeller, Teufelsteller, Lausberg, Lausebusch. Darunter
würden also auch Kellerberge und Lausebad zu verzeichnen
sein. Wahrscheinlich bezeichneten also die Deutschen mit dem
letzteren Namen einen Bach, der von einer Niederlassung der
schmutzigen und verachteten Wenden herkam. Mit welcher
Geringschätzung und welchem Abscheu man diese Nachbarn be-
trachtete und mit welchen derben Worten selbst heilige Männer,
wie Bonifacius und der Abt Sturm v. Fulda ihrer Verach-
tung Ausdruck gaben, davon giebt uns Dümmler (Gesch. d.
ostfränk. Reiches I. S. 212) einige charakteristische Beispiele.

Cand. phil. Hinge.

Benachrichtigung.

Wir bieten den geehrten Mitgliedern des altmärkischen
Vereins hiermit das erste Heft des 21. Jahresberichts und
beabsichtigen das 2. Heft, wenn nicht eher, so doch im Herbst
dieses Jahres auszugeben und demselben den Bericht über die
Zeit vom Sommer 1884 bis dahin 1886, der in der für
Stendal geplanten Generalversammlung erstattet werden soll,
beizufügen.

Wir beehren uns zugleich, diejenigen Mitglieder namhaft
zu machen, welche seit Ausgabe des 2. Hefts 20. Berichts,
also seit Mai 1885 neu eingetreten sind. Zu unsrer Freude
hat sich die Mitgliederzahl seit 2 Jahren so bedeutend ver-

mehrt, daß wir mit Sicherheit auf die Lebensfähigkeit und
auf ferneres Bestehen des Vereins rechnen können.

Die neueingetretenen Mitglieder sind:

- Herr Brohme, Amtsrichter — Tangermünde,
 „ Danneil, Dr. med. — Klöße,
 „ Friedel, Dr., Gymnasialdirector — Stendal,
 „ von Gerlach, Landrath — Gardelegen,
 „ Hartwich, C., Apotheker — Tangermünde,
 „ Homann, Hauptlehrer — Gardelegen,
 „ Hynitich, Pastor — Rätzen,
 „ Krage, Pastor — Poritz bei Bismark,
 „ Lindemann, Dr. med., prakt. Arzt — Gardelegen,
 „ Nachtigal, C. F., Stadtrath — Stendal,
 „ Obermeyer, Bürgermeister — Klöße,
 „ Pauschardt, Dr. med., prakt. Arzt — Bismark,
 „ Prochno, Apotheker — Gardelegen,
 „ Prochno, Apotheker — Klöße,
 „ Schulz jun., C., Kaufmann — Gardelegen,
 „ Stenzel, Inspector — Siems,
 „ Stüber, Amtsrichter — Klöße,
 „ Ulrichs, Bürgermeister — Tangermünde,
 „ Vogelgesang, Director — Tangermünde,
 „ von Wedelstedt, Oberförster — Klöße,
 „ Wildberg, Pastor in Rochau,
 „ Zahn, Pastor — Tangermünde.

Die Zeit der Einberufung der Generalversammlung ist
noch nicht festgestellt; es war der Monat Mai dazu ausersehen,
jedoch ist von mehreren Seiten der Wunsch geäußert, die Ver-
sammlung während der zu Stendal eröffneten altmärkischen
Industrie-Ausstellung, welche Anfangs Juni sein dürfte, abzu-
halten. Sobald das Directorium über Tag und Stunde
Beschluß gefaßt hat, werden wir die Vereinsmitglieder recht-
zeitig mittelst Programm einladen.

Wir bitten aber nochmals die Historiker unseres Vereins
für die Jahresberichte Beiträge zu liefern, da die Zahl der
arbeitenden Mitglieder immer noch zu gering ist. Es sind in
öffentlichen und privaten Archiven, in Familienchroniken und
alten Kirchenbüchern und dergleichen noch viele historische Schätze
vergraben, die wohl verdienten, allgemeiner bekannt zu werden.

Salzwedel, im März 1886.

Der Vereins-Sekretär
Beßlin.